



Ressort Arbeit, Schule und
Berufsbildung in italienischer Sprache

Gesetzesvertretendes Dekret
vom 26. März 2001, Nr. 151

**„Vereinheitlichter Text
der Gesetzesbestimmungen betreffend den Schutz und die Unterstüt-
zung der Mutterschaft und der Vaterschaft,
gemäß Artikel 15 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000“**

**Änderungen berücksichtigt bis:
30.04.2003**

Übersetzung: Josef Spitaler
Amt für Sprachangelegenheiten
Redaktion: Sieghart Flader

Auf folgender der Internetseite abrufbar:
www.provinz.bz.it/arbeit/1902/elternschutz.htm

Inhalt

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1 Gegenstand
- Artikel 2 Definitionen
- Artikel 3 Diskriminierungsverbot
- Artikel 4 Ersetzung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während ihrer Abwesenheit
- Artikel 5 Vorschuss auf die Abfertigung

2. Abschnitt Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerin

- Artikel 6 Schutz der Sicherheit und der Gesundheit
- Artikel 7 Verbotene Arbeiten
- Artikel 8 Einwirkung von ionisierenden Strahlungen
- Artikel 9 Staatspolizei, Gefängnispolizei und Gemeindepolizei
- Artikel 10 Frauen in den Streitkräften
- Artikel 11 Gefahrenanalyse
- Artikel 12 Folgen der Gefahrenanalyse
- Artikel 13 Anpassung an die EU-Vorschriften
- Artikel 14 Pränatale Kontrollen
- Artikel 15 Anwendbare Bestimmungen

3. Abschnitt Freistellung wegen Mutterschaft

- Artikel 16 Beschäftigungsverbot für Frauen
- Artikel 17 Ausdehnung des Verbots
- Artikel 18 Strafen
- Artikel 19 Fehlgeburt und Schwangerschaftsabbruch
- Artikel 20 Flexible Handhabung der Freistellung wegen Mutterschaft
- Artikel 21 Dokumentation
- Artikel 22 Wirtschaftliche und rechtliche Behandlung
- Artikel 23 Berechnung des Mutterschaftsgeldes
- Artikel 24 Anspruch auf Lohnfortzahlung
- Artikel 25 Pensionsversicherung
- Artikel 26 Adoption und Überlassung eines/einer Minderjährigen zur Betreuung
- Artikel 27 Internationale Adoptionen und Überlassungen zur adoptionsvorbereitenden Betreuung

4. Abschnitt Freistellung wegen Vaterschaft

- Artikel 28 Freistellung wegen Vaterschaft
- Artikel 29 Wirtschaftliche und rechtliche Behandlung
- Artikel 30 Pensionsversicherung
- Artikel 31 Adoption und Überlassung zur Betreuung

5. Abschnitt Elternzeit

- Artikel 32 Elternzeit
- Artikel 33 Verlängerung der Elternzeit
- Artikel 34 Wirtschaftliche und rechtliche Behandlung
- Artikel 35 Pensionsversicherung
- Artikel 36 Adoption und Überlassung zur Betreuung

Artikel 37 Internationale Adoption und Überlassung zur adoptionsvorbereitenden Betreuung
Artikel 38 Sanktionen

6. Abschnitt

Ruhepausen und Sonderurlaube

Artikel 39 Tägliche Ruhepausen der Mutter
Artikel 40 Tägliche Ruhepausen des Vaters
Artikel 41 Ruhepausen bei Mehrlingsgeburten
Artikel 42 Ruhepausen und Sonderurlaube für Eltern schwerbehinderter Kinder
Artikel 43 Wirtschaftliche und rechtliche Behandlung
Artikel 44 Pensionsversicherung
Artikel 45 Adoption und Überlassung zur Betreuung
Artikel 46 Sanktionen

7. Abschnitt

Freistellung wegen Krankheit des Kindes

Artikel 47 Freistellung wegen Krankheit des Kindes
Artikel 48 Wirtschaftliche und rechtliche Behandlung
Artikel 49 Sozialversicherung
Artikel 50 Adoption und Überlassung zur Betreuung
Artikel 51 Unterlagen
Artikel 52 Sanktionen

8. Abschnitt

Nachtarbeit

Artikel 53 Nachtarbeit

9. Abschnitt

Entlassungsverbot, Kündigung und Recht auf Wiedereinstellung

Artikel 54 Entlassungsverbot
Artikel 55 Kündigung
Artikel 56 Recht auf Wiedereinstellung und auf Erhaltung des Arbeitsplatzes

10. Abschnitt

Sonderbestimmungen

Artikel 57 Befristete Arbeitsverhältnisse in den öffentlichen Verwaltungen
Artikel 58 Militärpersonal
Artikel 59 Saisonarbeit
Artikel 60 Teilzeitarbeit
Artikel 61 Heimarbeit
Artikel 62 Hausarbeit
Artikel 63 Arbeit in der Landwirtschaft
Artikel 64 Werk tätige, welche in die Sonderverwaltung laut Artikel 2 Absatz 26 des Gesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335, eingeschrieben sind
Artikel 65 - Gemeinnützige Arbeit

11. Abschnitt

Selbstständig erwerbstätige Frauen

Artikel 66 Mutterschaftsgeld für selbstständig erwerbstätige Frauen
Artikel 67 Zahlungsmodalitäten
Artikel 68 Ausmaß des Mutterschaftsgeldes
Artikel 69 Elternzeit

12. Abschnitt

Freiberuflich tätige Frauen

- Artikel 70 Mutterschaftsgeld für freiberuflich tätige Frauen
- Artikel 71 Fristen und Art und Weise des Antrags
- Artikel 72 Adoption und Überlassung zur Betreuung
- Artikel 73 Mutterschaftsgeld im Falle einer Schwangerschaftsunterbrechung

13. Abschnitt
Förderung der Mutterschaft und der Vaterschaft

- Artikel 74 Mutterschaftsgrundzulage
- Artikel 75 Mutterschaftszulage für Beschäftigte mit atypischem und diskontinuierlichem Arbeitsverhältnis

14. Abschnitt
Aufsicht

- Artikel 76 Einzureichende Dokumente
- Artikel 77 Aufsicht

15. Abschnitt
Bestimmungen über Beitragslasten

- Artikel 78 Reduzierung der Beiträge für den Mutterschaftsschutz
- Artikel 79 Beitragslasten im Bereich der privaten abhängigen Arbeit
- Artikel 80 Lasten im Zusammenhang mit der Mutterschaftsgrundzulage
- Artikel 81 Lasten im Zusammenhang mit der Mutterschaftszulage bei atypischen Arbeitsverhältnissen
- Artikel 82 Lasten in Bezug auf das Mutterschaftsgeld für selbständig erwerbstätige Frauen
- Artikel 83 Lasten im Zusammenhang mit dem Mutterschaftsgeld für freiberuflich tätige Frauen
- Artikel 84 Lasten im Zusammenhang mit dem Mutterschaftsgeld bei atypischen Arbeitsverhältnissen

16. Abschnitt
Schlussbestimmungen

- Artikel 85 Geltende Bestimmungen
- Artikel 86 Aufgehobene Bestimmungen
- Artikel 87 Durchführungsbestimmungen
- Artikel 88 In-Kraft-Treten

Anmerkungen – Anhang

Gesetzesvertretendes Dekret vom 26. März 2001, Nr. 151

Vereinheitlichter Text der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Schutzes und der Unterstützung der Mutterschaft und der Vaterschaft auf der gesetzlichen Grundlage von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. März 2000, Nr. 53

Veröffentlicht im Gesetzblatt vom 26. April 2001, Nr. 96, S.O.

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK

hat in folgende Rechtsvorschriften eingesehen:

- Artikel 87 der Verfassung,
- Artikel 15 des Gesetzes vom 8. März 2000, Nr. 53, der die Regierung bevollmächtigt, einen vereinheitlichten Text der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Schutzes und der Unterstützung der Mutterschaft und der Vaterschaft in der Form eines gesetzesvertretenden Dekrets zu erlassen, in dem die einschlägigen Bestimmungen zusammengefasst und aufeinander abgestimmt werden, wobei zum Zwecke der logischen und systematischen Kohärenz sowie der sprachlichen Vereinfachung auch notwendige Änderungen vorgenommen werden können,
- Gesetz vom 23. August 1988, Nr. 400;
- Präliminarbeschluss des Ministerrates, gefasst in der Ministerratssitzung vom 15. Dezember 2000;

er hat das Gutachten des Staatsrates eingeholt, das die beratende Sektion für die Rechtsvorschriften in der Sitzung vom 15. Jänner 2001 abgegeben hat;

er hat das Gutachten der zuständigen Parlamentarischen Kommissionen eingeholt;

weitere hat er den Beschluss des Ministerrates vom 21. März 2001 eingesehen;

Auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates und des Ministers für die soziale Solidarität und unter Mitwirkung des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge, des Gesundheitsministers, des Ministers für Chancengleichheit und des Ministers für die öffentliche Verwaltung

erlässt er

das folgende gesetzesvertretende Dekret:

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Gegenstand

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 1 Absatz 5; Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53, Artikel 17 Absatz 3)

1. Dieser vereinheitlichte Text regelt die Freistellungen, die Ruhezeiten, die Sonderbeurlaubungen und den Schutz der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Mutterschaft bzw. der Vaterschaft von natürlichen, adoptierten und anvertrauten Kindern sowie die finanzielle Unterstützung der Mutterschaft und der Vaterschaft.
2. Die in Gesetzen, Verordnungen, Kollektivverträgen und in jeder anderen Bestimmung enthaltenen günstigeren Bedingungen bleiben in jedem Fall unberührt.

Artikel 2 - Definitionen

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 13)

1. Für diesen vereinheitlichten Text versteht man unter

- a) „Freistellung wegen Mutterschaft“ die obligatorische Arbeitsenthaltung der Arbeitnehmerin,
 - b) „Freistellung wegen Vaterschaft“ die Freistellung des Arbeitnehmers, der alternativ zur obligatorischen Freistellung der Mutter in Anspruch genommen wird,
 - c) „Elternzeit“ die fakultative Freistellung der Arbeitnehmerin und/oder des Arbeitnehmers zur Betreuung ihres Kindes,
 - d) „Freistellung wegen Krankheit des Kindes“ die fakultative Arbeitsenthaltung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers aufgrund der Krankheit des Kindes,
 - e) „Arbeitnehmerin“ und „Arbeitnehmer“, vorbehaltlich anderer Spezifizierung, die Bediensteten – jene mit Lehrvertrag sind eingeschlossen – von öffentlichen Verwaltungen und von privaten Arbeitgebern sowie die mitarbeitenden Mitglieder von Genossenschaften.
2. Die Entgelte laut diesem vereinheitlichten Text entsprechen, soweit es die öffentlichen Verwaltungen betrifft, der wirtschaftlichen Behandlung, welche die normativen und vertraglichen Bestimmungen im Sinne der geltenden Gesetzgebung vorsehen. Die wirtschaftliche Behandlung darf quantitativ nicht schlechter sein als die in diesem vereinheitlichten Text vorgesehenen Entgelte.

Artikel 3 - Diskriminierungsverbot

1. Nach Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1977, Nr. 903, ist jegliche Art von geschlechtlicher Diskriminierung beim Zugang zur Arbeit verboten, wenn diese unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand oder auf die Schwangerschaft erfolgt. Dies gilt für alle Stufen der Berufskarriere und unabhängig von der Art und Weise der Einstellung sowie unabhängig davon, um welchen Beschäftigungssektor oder -zweig es sich handelt.
2. Nach Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1977, Nr. 903, ist auch jegliche geschlechtliche Diskriminierung bei Initiativen der Berufsberatung, der Berufsausbildung und der Berufsbildung verboten, sowohl hinsichtlich des Zugangs als auch hinsichtlich der Inhalte.
3. Nach den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1977, Nr. 903, ist weiters jegliche Art von geschlechtlicher Diskriminierung bei der Entlohnung, bei der beruflichen Einstufung, bei der Zuteilung des beruflichen Ranges und der Aufgaben sowie beim beruflichen Aufstieg verboten.

Artikel 4 - Ersetzung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während ihrer Abwesenheit

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 11; Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53, Artikel 10)

1. Der Arbeitgeber kann als Ersatz für die nach den Bestimmungen dieses vereinheitlichten Textes abwesenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Personen mit einem Vertrag über ein befristetes Arbeitsverhältnis einstellen oder Personal mit Leiharbeitsverhältnis einsetzen und zwar im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 18. April 1962, Nr. 230, bzw. von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 24. Juni 1997, Nr. 196, und unter Beachtung der Bestimmungen ebendieser Gesetze. ⁽¹⁾
2. Die befristete Einstellung von Personal oder der Einsatz von Leiharbeitern als Ersatz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich im Sinne dieses Gesetzes in Freistellung befinden, kann auch bis zu einem Monat vor dem Beginn der Freistellung erfolgen; bei entsprechender kollektivvertraglicher Vereinbarung kann die Einstellung noch früher erfolgen. ⁽²⁾
3. In Betrieben mit weniger als zwanzig Bediensteten muss der Arbeitgeber, der als Ersatz für freigestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Personal mit einem befristeten Arbeitsvertrag einstellt, nur die Hälfte der zu seinen Lasten gehenden Sozialabgaben zahlen. Wenn die ersatzweise Einstellung mit einem Vertrag über ein temporäres Arbeitsverhältnis erfolgt, erhält das entleihende Unternehmen von der Gesellschaft, welche die Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen bereitstellt, jene Beträge, die der Abgabentlastung entsprechen, die dieser gewährt wurde

4. Die Bestimmungen von Absatz 3 werden bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes der freigestellten Arbeitnehmerin oder des freigestellten Arbeitnehmers angewandt; handelt es sich um ein adoptiertes oder zur Betreuung überlassenes Kind werden die Bestimmungen bis zu einem Jahr ab der Aufnahme des/der Minderjährigen angewandt.
5. Zu den gleich günstigen Bedingungen, wie sie in Absatz 3 angeführt sind, ist es auch in Betrieben, in denen selbständig erwerbstätige Frauen laut 11. Abschnitt tätig sind, möglich, Personal mit befristetem Arbeitsverhältnis oder mit temporärem Arbeitsverhältnis (Leiharbeitspersonal) für maximal zwölf Monate aufzunehmen, wenn die betreffenden Frauen in Mutterschaft gehen. Diese Möglichkeit besteht in diesem Fall innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes oder im ersten Jahr nach der Aufnahme des/der adoptierten oder zur Betreuung überlassenen Minderjährigen.

Artikel 5 - Vorschuss auf die Abfertigung

(Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53, Artikel 7)

1. Während der Zeitperioden, in welchen die Elternzeit laut Artikel 32 in Anspruch genommen werden, kann im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes vom 8. März 2000, Nr. 53, die Abfertigung zur finanziellen Unterstützung der Betroffenen vorausgezahlt werden. Die Statuten der ergänzenden Pensionsversicherungen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 21. April 1993, Nr. 124, in geltender Fassung, können die Möglichkeit einer solchen Vorschusszahlung vorsehen.

2. Abschnitt - Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerin

Artikel 6 - Schutz der Sicherheit und der Gesundheit

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 25. November 1996, Nr. 645, Artikel 1; Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 9)

1. Dieser Abschnitt schreibt Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft und bis zum vollendeten siebten Lebensmonat des Kindes vor. Die Arbeitnehmerin muss den Arbeitgeber gemäß den geltenden Bestimmungen über die Schwangerschaft informieren. Unabhängig davon gilt Artikel 8 Absatz 2.
2. Der Schutz erstreckt sich auch auf Arbeitnehmerinnen, die Kinder adoptiert haben oder denen ein Kind zur Betreuung überlassen wurde, und zwar bis zur Vollendung des siebten Lebensmonats des Kindes.
3. Abgesehen von der ordentlichen gesundheitlichen Betreuung und jener im Krankenhaus zu Lasten des nationalen Gesundheitsdienstes, können die Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft in öffentlichen und akkreditierten privaten Sanitätseinrichtungen kostenlos periodische Schwangerschaftsuntersuchungen in Anspruch nehmen; außerdem können in diesen Einrichtungen bereits vor der Empfängnis jene fachärztlichen Leistungen zur Vermeidung einer Gefährdung des Fötus in Anspruch genommen werden, welche das Dekret des Gesundheitsministers laut Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 29. April 1998, Nr. 124, vorsieht, vorausgesetzt, sie sind auf die dort angeführte Art und Weise verschrieben.

Artikel 7 - Verbotene Arbeiten

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 3 und 30 Absatz 8 sowie 31 Absatz 1; gesetzesvertretendes Dekret vom 25. November 1996, Nr. 645, Artikel 3; Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53, Artikel 12 Absatz 3)

1. Es ist verboten, Arbeitnehmerinnen zur Beförderung und zum Heben von Lasten sowie zu gefährlichen, anstrengenden und gesundheitsschädlichen Arbeiten heranzuziehen. Die gefährlichen, anstrengenden und gesundheitsschädlichen Arbeiten sind in Artikel 5 des Dekrets des Präsidenten der Repu-

blik vom 25. November 1976, Nr. 1026, der im Anhang A zu diesem vereinheitlichten Text wiedergegeben ist, angeführt. Der Minister für Arbeit und Sozialvorsorge sorgt unter Mitwirkung des Gesundheitsministers und des Ministers für soziale Solidarität und nach Anhören der Sozialpartner dafür, dass das Verzeichnis laut Anhang A laufend auf den neuesten Stand gebracht wird.

2. Zu den gefährlichen, anstrengenden und gesundheitsschädlichen Arbeiten zählen auch jene, bei welchen die Gefahr besteht, dass die Arbeitnehmerin physikalischen, chemischen oder biologischen Wirkungsfaktoren oder Arbeitsbedingungen, die im Verzeichnis laut Anhang B angeführt sind, ausgesetzt wird.
3. Solange das Verbot gilt, erledigt die Arbeitnehmerin andere Aufgaben.
4. Die Arbeitnehmerin wird auch dann anderen Aufgaben zugeteilt, wenn die Inspektionsdienste des Arbeitsministeriums von Amts wegen oder auf Antrag der Arbeitnehmerin feststellen, dass die Arbeits- oder Umweltbedingungen der Gesundheit der Frau schaden.
5. Die Arbeitnehmerin, der leichtere Arbeiten zugeteilt werden als die gewohnten, behält ihre Entlohnung, die sie für die vorher ausgeführte Tätigkeit erhalten hat, bei, ebenso ihren ursprünglichen beruflichen Rang. Wenn die Arbeitnehmerin gleichwertige oder anspruchsvollere Tätigkeiten ausübt, kommen die Bestimmungen von Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Mai 1970, Nr. 300, zur Anwendung.
6. Wenn der Arbeitnehmerin kein anderer Arbeitsbereich zugeteilt werden kann, kann der gebietsmäßig zuständige Inspektionsdienst des Arbeitsministeriums in Durchführung dessen, was Artikel 17 vorsieht, für die gesamte Zeitdauer laut diesem Abschnitt das Beschäftigungsverbot verfügen.
7. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 wird mit Haftstrafe bis zu sechs Monaten geahndet.

Artikel 8 - Einwirkung von ionisierenden Strahlungen

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 17. März 1995, Nr. 230, Artikel 69)

1. Während der Schwangerschaft dürfen die Frauen weder Tätigkeiten in einschlägig klassifizierten Arbeitsbereichen ausführen noch, wie auch immer, zu Tätigkeiten herangezogen werden, durch welche das Ungeborene während der Schwangerschaft einer Strahlendosis von mehr als einem Millisievert ausgesetzt ist
2. Die Arbeitnehmerinnen sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Schwangerschaft mitzuteilen, sobald diese festgestellt worden ist.
3. Es ist verboten, stillende Mütter zu Arbeiten heranzuziehen, bei denen sie einem Strahlenrisiko ausgesetzt sind.

Artikel 9 - Staatspolizei, Gefängnispolizei und Gemeindepolizei

(Gesetz vom 7. August 1990, Nr. 232, Artikel 13; Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53, Artikel 14)

1. Unbeschadet dessen, was dieser Abschnitt vorsieht, ist es verboten, Frauen, die der Staatspolizei angehören, während ihrer Schwangerschaft zur operativen Arbeit heranzuziehen.
2. Für Frauen, die der Staatspolizei angehören, werden die fachmedizinischen Untersuchungen, die dieser vereinheitlichte Text vorsieht, dem Sanitätsdienst der Verwaltung der öffentlichen Sicherheit übertragen, in Übereinstimmung mit Artikel 6 Buchstabe z) des Gesetzes vom 23. Dezember 1978, Nr. 833, in geltender Fassung
3. Die Bestimmungen von Absatz 1 werden auch auf das weibliche Personal der Gefängnispolizei und der Gemeindepolizei angewandt.

Artikel 10 - Frauen in den Streitkräften

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 31. Jänner 2000, Nr. 24, Artikel 4 Absatz 3)

1. Unbeschadet der in den Artikeln 16 und 17 Absatz 1 vorgesehenen Zeit, in der es verboten ist, Frauen zur Arbeit heranzuziehen, dürfen Frauen in den Streitkräften während der Schwangerschaft und sieben Monate nach der Geburt keine gefährlichen, anstrengenden und gesundheitsschädlichen Tätigkeiten ausüben; diese sind die nach Anhören des Beratungskomitees laut Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 1999, Nr. 380, mit Dekret des Verteidigungsministers festzulegen, und zwar unter Mitwirkung des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge und des Ministers für Chancengleichheit, soweit es das Personal der Streitkräfte betrifft, sowie unter Mitwirkung des Ministers für Transporte und Schifffahrt, soweit es das Personal der Hafenämters betrifft. Für das Personal der Finanzwache legt der Finanzminister unter Mitwirkung des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge und des Ministers für Chancengleichheit die betreffenden Tätigkeiten mit Dekret fest.

Artikel 11 - Gefahrenanalyse

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 25. November 1996, Nr. 645, Artikel 4)

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 1 und 2 beurteilt der Arbeitgeber im Rahmen und zum Zwecke der Analyse laut Artikel 4 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 19. September 1994, Nr. 626, in geltender Fassung, die Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen, im Besonderen die Risiken der Einwirkung von physikalischen, chemischen oder biologischen Wirkungsfaktoren und die mit den Arbeitsprozessen oder Arbeitsbedingungen zusammenhängenden Risiken, die in Anhang C angeführt sind. Er hält sich dabei an die Richtlinien der Kommission der Europäischen Union. Nach Abschätzung der Risiken bestimmt er, welche Schutz- und Vorsorge-maßnahmen zu treffen sind.
2. Die Informationspflicht, die von Artikel 21 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 19. September 1994, Nr. 626, in geltender Fassung, festgelegt ist, schließt die Pflicht ein, die Arbeitnehmerinnen und ihre Sicherheitsbeauftragten über die Ergebnisse der Gefahrenanalyse und die daraus folgenden Schutz- und Vorsorgemaßnahmen zu informieren.

Artikel 12 - Folgen der Gefahrenanalyse

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 25. November 1996, Nr. 645, Artikel 5)

1. Wenn aus der Gefährdungsanalyse laut Artikel 11 Absatz 1 hervorgeht, dass ein Risiko für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmerinnen besteht, ergreift der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu dessen Vermeidung, indem er vorübergehend die Arbeitsbedingungen oder die Arbeitszeiten ändert.
2. Wo die Änderung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeiten aus Gründen der Organisation oder der Produktion nicht möglich ist, wendet der Arbeitgeber die Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 3, 4 und 5 an und teilt dies gleichzeitig dem gebietsmäßig zuständigen Inspektionsdienst des Arbeitsministeriums schriftlich mit; dieser kann unter Anwendung von Artikel 17 für den gesamten in Artikel 6 Absatz 1 angeführten Zeitraum ein Beschäftigungsverbot verfügen.
3. Die Bestimmungen laut den Absätzen 1 und 2 werden jenseits der von Artikel 7 Absätze 1 und 2 festgelegten Verbotsfälle angewandt.
4. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen laut Absatz 1 wird mit der Strafe laut Artikel 7 Absatz 7 geahndet.

Artikel 13 - Anpassung an die EU-Vorschriften

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 25. November 1996, Nr. 645, Artikel 2 und 8).

1. Mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge, der sich zu diesem Zwecke mit dem Gesundheitsminister abstimmt und die ständige Beratungskommission laut Artikel 26 des gesetzesvertreten-

den Dekrets vom 19. September 1994, Nr. 626, in geltender Fassung, anhört, werden die Richtlinien der EU-Kommission rezipiert, welche die Analyse der chemischen, physikalischen und biologischen Wirkungsfaktoren sowie der Produktionsprozesse, die als Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen angesehen werden, ebenso betreffen wie die Bewegungen, die Körperhaltung, die körperliche und geistige Anstrengung sowie die anderen körperlichen und mentalen Belastungen bei den von den genannten Arbeitnehmerinnen ausgeführten Tätigkeiten.

2. Nach dem Verfahren laut Absatz 1 werden die Regelung, die im Dekret laut Absatz 1 enthalten ist, ebenso wie die Verzeichnisse laut den Anhängen B und C laufend den Änderungen an den Richtlinien und den anderen Änderungen, die auf EU-Ebene vorgenommen werden, angepasst und entsprechend ergänzt.

Artikel 14 - Pränataalkontrollen

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 25. November 1996, Nr. 645, Artikel 7)

1. Wenn Pränataluntersuchungen, klinische Untersuchungen oder fachärztliche Visiten während der Arbeitszeit durchgeführt werden müssen, dann haben Arbeitnehmerinnen das Recht, ohne Verdienstausfall der Arbeit fern zu bleiben.
2. Um das in Absatz 1 angeführte Recht in Anspruch zu nehmen, richtet die Arbeitnehmerin an den Arbeitgeber ein Gesuch und reicht zur Rechtfertigung des Anspruchs die entsprechenden Unterlagen nach, die den Tag und die Uhrzeit der betreffenden Untersuchungen bescheinigen.

Artikel 15 - Anwendbare Bestimmungen

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 25. November 1996, Nr. 645, Artikel 9)

1. Soweit dieser Abschnitt nicht anderes vorsieht, bleiben die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 19. September 1994, Nr. 626, in geltender Fassung, sowie alle anderen die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz betreffenden Bestimmungen aufrecht.

3. Abschnitt - Freistellung wegen Mutterschaft

Artikel 16 - Beschäftigungsverbot für Frauen

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 4 Absätze 1 und 4)

1. Es ist verboten, Frauen zu beschäftigen:
 - a) während der zwei Monate vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung, vorbehaltlich dessen, was Artikel 20 vorsieht,
 - b) in der Zeit zwischen dem voraussichtlichen Tag und dem tatsächlichen Tag der Entbindung, wenn die Entbindung später als am voraussichtlichen Tag erfolgt,
 - c) während der drei Monate nach der Entbindung, vorbehaltlich dessen, was Artikel 20 vorsieht,⁽³⁾
 - d) für die Tage vom tatsächlichen bis zum prognostizierten Geburtstermin, falls die Entbindung vor dem prognostizierten Termin stattfindet. Diese Tage werden zu den für die Zeit nach der Geburt vorgesehenen drei Monaten hinzugerechnet.

Artikel 17 - Ausdehnung des Verbots

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 5 und Artikel 30 Absätze 6, 7, 9 und 10)

1. Das Beschäftigungsverbot für die werdende Mutter erstreckt sich auf drei Monate vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung, wenn die Arbeitnehmerin mit Arbeiten beschäftigt ist, die mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Schwangerschaft als beschwerlich oder schädlich angesehen werden. Diese Arbeiten werden vom Minister für Arbeit und Sozialvorsorge nach Anhören der italienweit repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen mit Dekreten bestimmt. Bis zum Erlass des ersten diesbezüglichen Ministerialdekrets wird die Antizipierung des Verbots vom territorial zuständigen Inspektionsdienst des Arbeitsministeriums verfügt.
2. Der Inspektionsdienst des Arbeitsministeriums kann auf der Basis einer ärztlichen Untersuchung dazu bedient er sich im Sinne der Artikel 2 und 7 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, der zuständigen Organe des nationalen Gesundheitsdienstes - für einen oder mehrere Zeiträume, deren Dauer eben dieser Dienst festlegt, ein Beschäftigungsverbot für schwangere Arbeitnehmerinnen bis zum Beginn obligatorischen Freistellung wegen Mutterschaft laut Artikel 16, Absatz 1, Buchstabe a) oder bis zur Arbeitsenthaltung gemäß Artikel 17, Absatz 6, und Artikel 12, Absatz 12, anordnen, und zwar aus folgenden Gründen: ⁽⁴⁾
 - a) bei schweren Komplikationen während der Schwangerschaft oder bei bereits bestehenden Krankheiten, die sich durch die Schwangerschaft verschlimmern können,
 - b) wenn die Arbeitsbedingungen oder die örtlichen Verhältnisse als der Gesundheit der Frau und des Ungeborenen abträglich angesehen werden,
 - c) wenn die Arbeitnehmerin nicht zu anderen Arbeiten herangezogen werden kann, wie es die Artikel 7 und 12 vorsehen.
3. Das Beschäftigungsverbot laut Absatz 2 Buchstabe a) wird vom Inspektionsdienst des Arbeitsministeriums entsprechend dem Ergebnis der vorgesehenen ärztlichen Untersuchung verfügt. Auf jeden Fall muss die Verfügung innerhalb von sieben Tagen ab Entgegennahme des Antrags der Arbeitnehmerin erfolgen.
4. Das Beschäftigungsverbot laut Absatz 2 Buchstaben b) und c) kann vom Inspektionsdienst des Arbeitsministeriums von Amts wegen oder auf Antrag der Arbeitnehmerin immer dann verfügt werden, wenn er im Laufe seiner Kontrolltätigkeit feststellt, dass die Bedingungen für ein Beschäftigungsverbot bestehen.
5. Die Maßnahmen der von diesem Artikel vorgesehenen Inspektionsdienste sind endgültig.

Artikel 18 - Strafen

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 31 Absatz 1)

1. Die Nichtbefolgung der in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen wird mit bis zu sechs Monaten Haft bestraft.

Artikel 19 - Fehlgeburt und Schwangerschaftsabbruch

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 20)

1. Die Fehlgeburt und der gewollt herbei geführte Schwangerschaftsabbruch gelten in den Fällen, die das Gesetz vom 22. Mai 1978, Nr. 194, in den Artikeln 4, 5 und 6 vorsieht, in jeder Hinsicht als Krankheit.
2. Im Sinne von Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Mai 1978, Nr. 194, wird die Strafe, die für jeden/jede vorgesehen ist, der/die fahrlässig einen Schwangerschaftsabbruch oder eine Frühgeburt verursacht, erhöht, wenn die Tat durch Verletzung der Arbeitsschutzvorschriften begangen wird.

Artikel 20 - Flexible Handhabung der Freistellung wegen Mutterschaft

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 4-bis; Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53, Artikel 12 Absatz 2)

1. Die Arbeitnehmerinnen haben die Möglichkeit, die Freistellung wegen Mutterschaft erst einen Monat vor der voraussichtlichen Geburt zu beginnen und ihn dafür vier Monate nach der Geburt in Anspruch zu nehmen; die Bedingung dafür ist, dass der Facharzt des nationalen Gesundheitsdienstes oder eines konventionierten Dienstes und der Arzt, der für Gesundheitsvorsorge und -schutz zuständig ist, bestätigen, dass diese Option für die Gesundheit der Schwangeren und des Ungeborenen keine negativen Folgen hat. Die Gesamtdauer der Freistellung wegen Mutterschaft bleibt auch bei dieser Option fünf Monate.
2. Der Minister für Arbeit und Sozialvorsorge erstellt nach Anhören der Sozialpartner und unter Mitwirkung des Gesundheitsministers und des Ministers für soziale Solidarität die Liste der Arbeiten, für die Absatz 1 nicht gilt.

Artikel 21 - Dokumentation

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 28)

1. Vor dem Beginn der Zeit des Beschäftigungsverbots laut Artikel 16 Buchstabe a) müssen die Arbeitnehmerinnen dem Arbeitgeber und der Anstalt, welche das Mutterschaftstagesgeld auszahlt, das ärztliche Attest, aus dem das voraussichtliche Geburtsdatum hervorgeht, vorlegen. Es gilt das im Attest angegebene voraussichtliche Datum der Geburt, auch wenn es mit dem tatsächlichen Geburtsdatum nicht übereinstimmt.
2. Die Arbeitnehmerin muss innerhalb von dreißig Tagen die Geburtsbescheinigung des Kindes vorlegen, oder eine Ersatzerklärung nach Artikel 46 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445.

Artikel 22 - Wirtschaftliche und rechtliche Behandlung

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 6 und 8 sowie Artikel 15 Absätze 1 und 5; Gesetz vom 9. Dezember 1977, Nr. 903, Artikel 3 Absatz 2; Gesetzesdekret vom 20. Mai 1993, Nr. 148, durch das Gesetz vom 19. Juli 1993, Nr. 236, zum Gesetz erhoben, Artikel 6 Absätze 4 und 5)

1. Die Arbeitnehmerinnen haben für die gesamte Dauer der Freistellung wegen Mutterschaft Anrecht auf ein Tagesentgelt von 80 Prozent des Lohnes; dies gilt auch bei der Anwendung von Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 2.
2. Das Tagesentgelt für Mutterschaft, das jede andere im Krankheitsfall zustehende Entschädigung einschließt, wird nach den Modalitäten laut Artikel 1 des Gesetzesdekrets vom 30. Dezember 1979, Nr. 663, durch das Gesetz vom 29. Februar 1980, Nr. 33, zum Gesetz erhoben, und nach den gleichen Kriterien, wie sie für die Auszahlung der Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung gelten, gezahlt;⁽⁵⁾
3. Die Zeitspannen der Freistellung wegen Mutterschafts müssen in jeder Hinsicht, auch bezüglich des dreizehnten Monatsgehalts oder des Weihnachtsgeldes sowie des ordentlichen Urlaubs, auf das Dienstalter angerechnet werden.
4. Die Zeitspannen zählen nicht in Bezug auf die Dauer der Eintragung in den Mobilitätslisten laut Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1991, Nr. 223; die zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme der Mobilitätzulage bleibt bestehen. Die genannten Zeitspannen werden jedoch für die Erreichung der Mindestzeit von sechs Monaten effektiv geleisteter Arbeit, die für die Inanspruchnahme der Mobilitätzulage erforderlich ist, angerechnet.
5. Dieselben Zeitspannen werden für die Karriere als Arbeitstätigkeit angerechnet, wenn die Kollektivverträge hierzu nicht besondere Voraussetzungen vorsehen.

6. Der ordentliche Urlaub und die Absenzen, welche der Arbeitnehmerin eventuell sonst noch zustehen, dürfen nicht mit den Zeiten der Freistellung wegen Mutterschaft zusammenfallen.
7. Eine Arbeitnehmerin wird nicht nach Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 1991, Nr. 223, aus der Mobilitätsliste gestrichen, wenn sie während der Freistellung wegen Mutterschaft das Angebot einer Arbeit oder einer Beschäftigung bei gemeinnützigen Vorhaben oder Diensten ablehnt oder während dieser Zeit die Möglichkeit der beruflichen Weiterbildung nicht nutzt.

Artikel 23 - Berechnung des Mutterschaftsgeldes

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 16)

1. Zur Bestimmung des Ausmaßes des Mutterschaftsgeldes ist unter Entlohnung die durchschnittliche Tagesgesamtentlohnung zu verstehen, die in der letzten Vier-Wochen-Lohnperiode oder in der letzten Monatslohnperiode unmittelbar vor jener bezogen worden ist, in welcher die Freistellung wegen Mutterschaft begonnen hat.
2. Die durchschnittliche Tagesgesamtentlohnung wird durch den Betrag ergänzt, welcher der Arbeitnehmerin pro Tag aus dem Weihnachtsgeld oder aus dem dreizehnten Monatsgehalt sowie aus den der Arbeitnehmerin allenfalls gezahlten übrigen Prämien, Monatsgehältern oder Zusatzleistungen zusteht.
3. Die Entlohnung setzt sich aus denselben Bestandteilen zusammen, die zur Bestimmung der Leistungen der Krankenpflichtversicherung berücksichtigt werden.
4. Als durchschnittliche Tagesgesamtentlohnung gilt jener Betrag, der sich ergibt, wenn die Gesamtentlohnung des Monats, der jenem vorausgeht, in dessen Verlauf die Freistellung wegen Mutterschaft begonnen hat, durch dreißig geteilt wird. Falls eine Arbeitnehmerin nicht den gesamten Bezugsmonat gearbeitet hat, weil das Arbeitsverhältnis mit dem Recht auf Erhaltung des Arbeitsplatzes unterbrochen wurde, weil das Arbeitsverhältnis abgebrochen wurde oder weil sie erst zu diesem Zeitpunkt eingestellt worden ist, gelten die Bestimmungen laut Absatz 5 Buchstabe c).
5. Für Arbeitnehmerinnen der nichtlandwirtschaftlichen Bereiche gilt als durchschnittliche Tagesgesamtentlohnung:
 - a) in Fällen, in denen entweder auf Grund eines Arbeitsvertrages oder wegen der Leistung von Überstunden die im Durchschnitt tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden mehr als acht Stunden je Tag betragen, jener Betrag, der sich aus der Teilung der in der zu berücksichtigenden Lohnperiode bezogenen Gesamteinkünfte durch die Anzahl der geleisteten oder jedenfalls entlohnten Arbeitstage ergibt,
 - b) in Fällen, in denen entweder wegen organisatorischer Betriebserfordernisse oder aus besonderen persönlichen Gründen der Arbeitnehmerin die im Durchschnitt tatsächlich geleistete Arbeitszeit geringer als die im Arbeitsvertrag der Kategorie vorgesehene ist, jener Betrag, der sich aus der Teilung der in der zu berücksichtigenden Lohnperiode bezogenen Gesamteinkünfte durch die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden und durch die Vervielfachung des so erhaltenen Teilungsergebnisses mit der Anzahl der im Arbeitsvertrag vorgesehenen täglichen Arbeitsstunden ergibt. In Fällen, in denen die Arbeitsverträge im Rahmen einer Woche eine gleichbleibende Arbeitszeit für die ersten fünf Tage der Woche und eine verkürzte Arbeitszeit für den sechsten Tag vorsehen, gilt als tägliche Arbeitszeit jene, die sich aus der Teilung der Gesamtzahl der vertraglich für eine Woche festgesetzten Arbeitsstunden durch sechs ergibt;
 - c) in allen anderen Fällen jener Betrag, der sich aus der Teilung der in der zu berücksichtigenden Lohnperiode bezogenen Gesamteinkünfte durch die Anzahl der in ebendiesem Zeitraum geleisteten oder jedenfalls entlohnten Arbeitstage ergibt.

Artikel 24 - Anspruch auf Lohnfortzahlung

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 17; Gesetzesdekret vom 20. Mai 1993, Nr. 148, durch das Gesetz vom 19. Juli 1993, Nr. 236, zum Gesetz erhoben, Artikel 6 Absatz 3)

1. Das Mutterschaftsgeld ist auch in den in Artikel 54 Absatz 3 Buchstaben b) und c) vorgesehenen Fällen zu entrichten, wenn das Arbeitsverhältnis während der in den Artikeln 16 und 17 vorgesehenen Zeit der Freistellung wegen Mutterschaft aufgehoben wird ⁽⁶⁾.
2. Schwangere Arbeitnehmerinnen, die am Beginn der Freistellung wegen Mutterschaft von der Arbeit suspendiert sind, dieser ohne Entlohnung fernbleiben oder arbeitslos sind, haben Anspruch auf die Mutterschaftstagesentgelt, sofern zwischen dem Beginn der Suspendierung, des Fernbleibens oder der Arbeitslosigkeit und dem Beginn der Freistellung wegen Mutterschaft nicht mehr als 60 Tage verstrichen sind.
3. Bei der Berechnung der vorgenannten 60 Tage sind die durch Krankheit oder Arbeitsunfall verursachten Abwesenheitszeiten, die durch die entsprechenden Sozialversicherungsträger festgestellt und anerkannt worden sind, nicht zu berücksichtigen; dasselbe gilt für die Elternzeit oder der Freistellung wegen Krankheit des Kindes, die für eine zurückliegende Mutterschaft in Anspruch genommen wird, und für Abwesenheitszeiten zur Betreuung überlassener Minderjähriger; auch die arbeitsfreie Zeit, die der Arbeitsvertrag für vertikale Teilzeitbeschäftigung vorsieht, wird nicht berücksichtigt.
4. Beginnt die Freistellung wegen Mutterschaft nach Ablauf von 60 Tagen ab der Auflösung des Arbeitsverhältnisses und ist die Arbeitnehmerin am Beginn der Freistellung wegen Mutterschaft arbeitslos und bezieht Arbeitslosenunterstützung, so steht ihr das Mutterschaftstagesentgelt anstelle der gewöhnlichen Arbeitslosenunterstützung zu.
5. Jede Arbeitnehmerin, auf welche die in Absatz 4 angeführten Bedingungen zutreffen, die jedoch keine Arbeitslosenunterstützung bezieht, weil sie im zurückliegenden Zweijahreszeitraum Arbeiten in Abhängigkeit von Dritten ausgeführt hat, die zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht verpflichtet waren, hat Anspruch auf das Mutterschaftstagesentgelt, sofern zu Beginn der Freistellung wegen Mutterschaft nicht mehr als 180 Tage ab dem Tag der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vergangen sind und im Zweijahreszeitraum vor der Freistellung wegen Mutterschaft zu ihren Gunsten mindestens 26 Wochenbeiträge für die Pflichtversicherung für das Mutterschaftsgeld aufscheinen.
6. Eine Arbeitnehmerin, die am Beginn der Freistellung wegen Mutterschaft bereits mehr als 60 Tage von der Arbeit suspendiert ist und einen Lohnausgleich durch die Lohnausgleichskasse bezieht, hat ebenfalls Anspruch, statt des Lohnausgleichs das Mutterschaftstagesentgelt zu beziehen.
7. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch in den Fällen der Inanspruchnahme der Mobilitätszulage laut Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1991, Nr. 223, Anwendung.

Artikel 25 - Pensionsversicherung

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 16. September 1996, Nr. 564, Artikel 2 Absätze 1, 4 und 6)

1. Für die Zeiten der Freistellung wegen Mutterschaft sind, sofern ein Arbeitsverhältnis besteht, zur Anrechnung der Figurativbeiträge für den Pensionsanspruch und zur entsprechenden Festlegung des Ausmaßes keine vorherigen Beitragszeiten erforderlich.
2. Für Personen, die im Pensionsfonds für Lohnabhängige und in Ersatzversicherungen der allgemeinen Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenpflichtversicherung oder in entsprechenden Exklusivformen eingetragen sind, werden die der Freistellung wegen Mutterschaft laut den Artikeln 16 und 17 entsprechenden Zeiten, in denen kein Arbeitsverhältnis besteht, dann als für die Altersversicherung anrechenbar angesehen, wenn die Arbeitnehmerin zum Zeitpunkt des Antrags mindestens fünf Jahre nachweisen kann, in denen sie, in einem Arbeitsverhältnis stehend, Versicherungsbeiträge gezahlt hat. Die Ersatzzeiten werden nach den Bestimmungen laut Artikel 8 des Gesetzes vom 23. April 1981, Nr. 155, mit Wirkung ab der Zeit, in welche der Vorfall fällt, angerechnet.
3. Für Personen, die im Pensionsfonds für Lohnabhängige und in den Ersatzfonds für die allgemeine Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenpflichtversicherung eingetragen sind, werden die finanziellen Verpflichtungen, die aus den Bestimmungen laut Absatz 2 entstehen, dem entsprechenden Pensionsversicherungsträger angelastet. Für Frauen, die in Exklusivversicherungsfonds der allgemeinen Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenpflichtversicherung eingetragen sind, werden die finanziellen

Verpflichtungen, die aus den Bestimmungen laut Absatz 2 entstehen, dem letzten Versicherungsträger des in Absatz 2 verlangten Fünfjahresarbeitszeitraums angelastet.

Artikel 26 - Adoption und Überlassung eines/einer Minderjährigen zur Betreuung

(Gesetz vom 9. Dezember 1977, Nr. 903, Artikel 6 Absatz 1)

1. Jede Arbeitnehmerin, die ein Kind adoptiert hat oder der ein Kind zur Betreuung überlassen wurde, kann die Freistellung wegen Mutterschaft laut Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c) beantragen. Das betreffende Kind darf zum Zeitpunkt der Adoption oder der Überlassung zur Betreuung nicht älter sein als sechs Jahre.
2. Die betreffende Arbeitnehmerin muss die Freistellung wegen Mutterschaft während der ersten drei Monate nach der effektiven Aufnahme des Kindes in ihre Familie in Anspruch nehmen.

Artikel 27 - Internationale Adoptionen und Überlassungen zur adoptionsvorbereitenden Betreuung

(Gesetz vom 9. Dezember 1977, Nr. 903, Artikel 6 Absatz 1; Gesetz vom 4. Mai 1983, Nr. 184, Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe n) und Artikel 39-quater Buchstaben a) und c))

1. Bei internationalen Adoptionen und Überlassungen zur adoptionsvorbereitenden Betreuung, die durch den 3. Titel des Gesetzes vom 4. Mai 1983, Nr. 184, in geltender Fassung, geregelt sind, besteht der Anspruch auf Freistellung wegen Mutterschaft laut Artikel 26 Absatz 1 auch dann, wenn das adoptierte oder das zur Betreuung überlassene Kind das sechste Lebensjahr überschritten hat, und zwar bis zur Erreichung der Volljährigkeit.
2. Für die internationale Adoption oder die Überlassungen zur adoptionsvorbereitenden Betreuung hat die Arbeitnehmerin außerdem Anspruch auf Freistellung für die Dauer des Aufenthalts im ausländischen Staat, der für die Adoption und die Überlassung zur Betreuung erforderlich ist. Während dieser Freistellung wird weder eine Vergütung noch eine Entlohnung gezahlt.
3. Die autorisierte Einrichtung, die den Auftrag hat, das Adoptionsverfahren durchzuführen, bescheinigt die Dauer der Freistellung wegen Mutterschaft laut Artikel 26 Absatz 1 sowie die Dauer des Aufenthalts im Ausland, für den Fall, dass die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Freistellung in Anspruch genommen wird.

4. Abschnitt - Freistellung wegen Vaterschaft

Artikel 28 - Freistellung wegen Vaterschaft

(Gesetz vom 9. Dezember 1977, Nr. 903, Artikel 6-bis Absätze 1 und 2)

1. Als Vater hat der Arbeitnehmer das Recht, für die gesamte Dauer der Freistellung wegen Mutterschaft oder für den verbleibenden Teil, auf den die Arbeitnehmerin als Mutter Anspruch gehabt hätte, der Arbeit fernzubleiben, wenn die Mutter verstorben ist, schwer erkrankt ist, oder das Kind verlassen hat, ebenso wenn der Arbeitnehmer als Vater das ausschließliche Sorgerecht erhält.
2. Der Arbeitnehmer, der das Recht laut Absatz 1 in Anspruch nehmen will, legt dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die ebendort vorgesehenen Umstände vor. Wenn die Mutter das Kind verlassen hat, gibt der Arbeitnehmer eine Erklärung im Sinne von Artikel 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, ab.

Artikel 29 - Wirtschaftliche und rechtliche Behandlung

(Gesetz vom 9. Dezember 1977, Nr. 903, Artikel 6-bis Absatz 3)

1. Die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung erfolgt im Sinne der Artikel 22 und 23.

Artikel 30 - Pensionsversicherung

1. Die Pensionsversicherung erfolgt gemäß Artikel 25.

Artikel 31 - Adoption und Überlassung zur Betreuung

1. Die Freistellung laut Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 1, den die Arbeitnehmerin nicht beansprucht hat, steht, zu den gleichen Bedingungen, dem Arbeitnehmer zu.
2. Die Freistellung laut Artikel 27 Absatz 2, den die Arbeitnehmerin nicht beansprucht hat, steht, zu den gleichen Bedingungen, dem Arbeitnehmer zu.
3. Dem Arbeitnehmer steht zu den von den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen das Recht laut Artikel 28 zu.

5. Abschnitt - Elternzeit

Artikel 32 - Elternzeit

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3)

1. Während der ersten acht Lebensjahre eines Kindes hat jeder Elternteil Anrecht darauf, nach den im vorliegenden Artikel vorgesehenen Modalitäten von der Arbeit fernzubleiben. Die entsprechende Elternzeit darf insgesamt zehn Monate nicht überschreiten, unbeschadet der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Bestimmung. Im Rahmen der genannten Höchstdauer steht die Elternzeit zu:
 - a) der Arbeitnehmerin als Mutter nach Ablauf der Freistellung wegen Mutterschaft laut dem 3. Abschnitt für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten, die nacheinander oder aufgeteilt in Anspruch genommen werden können,
 - b) dem Arbeitnehmer als Vater ab dem Tag der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten, die nacheinander oder aufgeteilt in Anspruch genommen werden können; im Falle laut Absatz 2 kann der Zeitraum auf sieben Monate erweitert werden;
 - c) wenn das Kind nur einen Elternteil hat, dem alleinerziehenden Elternteil für einen Zeitraum von höchstens zehn Monaten, die nacheinander oder aufgeteilt in Anspruch genommen werden können.
2. Wenn ein Arbeitnehmer als Vater das Recht auf Elternzeit für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, nacheinander oder aufgeteilt, in Anspruch nimmt, wird die Gesamtdauer der Elternzeit auf elf Monate erhöht.
3. Um die Elternzeit laut Absatz 1 in Anspruch nehmen zu können, muss der betreffende Elternteil, außer in den Fällen, in denen dies objektiv unmöglich ist, den Arbeitgeber nach den in den Kollektivverträgen festgelegten Modalitäten und Kriterien mindestens fünfzehn Tage vorher avisieren.
4. Die Elternzeit steht dem antragstellenden Elternteil auch dann zu, wenn der andere Elternteil keinen Anspruch darauf hat.

Artikel 33 - Verlängerung der Elternzeit

(Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104, Artikel 33 Absätze 1 und 2; Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53, Artikel 20)

1. Die Arbeitnehmerin als Mutter beziehungsweise der Arbeitnehmer als Vater eines Kindes mit einer gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, festgestellten schweren Behinderung hat unter der Bedingung, dass das Kind nicht ganztägig in einer Pflegeanstalt untergebracht ist, Anrecht darauf, die Elternzeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

2. Als Alternative zur Verlängerung der Elternzeit kann die Mutter beziehungsweise der Vater des Kindes die Ruhezeiten laut Artikel 42 Absatz 1 in Anspruch nehmen.
3. Die verlängerte Elternzeit steht dem antragstellenden Elternteil auch dann zu, wenn der andere Elternteil keinen Anspruch darauf hat.
4. Unangetastet bleibt das Recht, die Elternzeit laut Artikel 32 in Anspruch zu nehmen. Die Verlängerung laut Absatz 1 läuft ab dem Ende des maximalen Zeitraums der Elternzeit, welcher der antragstellenden Person nach Artikel 32 zusteht.

Artikel 34 - Wirtschaftliche und rechtliche Behandlung

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 15 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 7 Absatz 5)

1. Für die Elternzeiten laut Artikel 32 haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für einen Zeitraum von insgesamt maximal sechs Monaten, und zwar für beide Elternteile zusammen, Anspruch auf ein Elterngeld in der Höhe von 30 Prozent der Entlohnung; der Anspruch besteht allerdings nur bis zum dritten Lebensjahr des Kindes. Dieses Entgelt wird nach den Bestimmungen von Artikel 23, von Absatz 2 abgesehen, berechnet.
2. Absatz 1 gilt für die gesamte Periode der Verlängerung der Elternzeit laut Artikel 33.
3. Für die Elternzeiten laut Artikel 32, die über die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen hinausgehen, besteht Anspruch auf ein Elterngeld in der Höhe von 30 Prozent der Entlohnung, jedoch unter der Voraussetzung, dass das individuelle Einkommen der betroffenen Person niedriger ist als das Zweieinhalbfache der Mindestrente zu Lasten der allgemeinen Pflichtversicherung. Das Einkommen wird nach den Kriterien bestimmt, die für die Bestimmung der Einkommensgrenzen zum Zwecke der Ausgleichszahlungen zur Erreichung eines Mindesteinkommens gelten.
4. Das Elterngeld wird nach den Modalitäten laut Artikel 22 Absatz 2 gezahlt.
5. Die Zeitabschnitte der Elternzeit werden auf das Dienstalter angerechnet, sie zählen jedoch nicht für die Berechnung des ordentlichen Urlaubs und zur Berechnung des dreizehnten Monatsgehalts oder des Weihnachtsgeldes.
6. Für die Elternzeit kommen die Bestimmungen von Artikel 22 Absätze 4, 6 und 7 zur Anwendung ⁽⁷⁾.

Artikel 35 - Pensionsversicherung

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a) und b); gesetzvertretendes Dekret vom 16. September 1996, Nr. 564, Artikel 2 Absätze 2, 3 und 5)

1. Die Elternzeiten, für welche der Anspruch auf die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung laut Artikel 34 Absätze 1 und 2 besteht, werden für die Pensionsversicherung als Beitragszeiten angerechnet. Es wird die Bestimmung laut Artikel 25 Absatz 1 angewandt.
2. Die Elternzeiten laut Artikel 34 Absatz 3, einschließlich jener, für die kein Recht auf Entlohnung besteht, werden als Beitragszeiten angerechnet; als Entlohnungsbezugswert für diesen Zeitraum werden 200 Prozent des Höchstwertes der Sozialrente herangezogen, und zwar entsprechend der Dauer der betreffenden Zeitabschnitte; für den Betroffenen/die Betroffene besteht die Möglichkeit, durch Nachversicherung gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 12. August 1962, Nr. 1338, oder durch Einzahlung der entsprechenden Beiträge nach den Kriterien und Modalitäten der freiwilligen Weiterzahlung den genannten Betrag zu ergänzen.
3. Für Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen und für Personen, die in Fonds eingeschrieben sind, welche die von der Nationalinstitut für soziale Fürsorge (NISF/INPS) geführte allgemeine Pflichtversicherung ersetzen, besteht für die Elternzeit, in der sie eine reduzierte oder gar keine Entlohnung erhalten, der Anspruch auf eine versicherungsmäßige Anrechnung in Form von Figurativbeiträgen in Bezug auf den fehlenden Teil der Entlohnung beziehungsweise die gesamte Entlohnung. Die Anrechnung erfolgt nach den Bestimmungen von Artikel 8 des Gesetzes vom 23. April 1981, Nr. 155.

4. Die Lasten, die aus der versicherungsmäßigen Anrechnung laut Absatz 3 entstehen, trägt für jene Personen, die in Exklusivfonds der allgemeinen Pflichtversicherung oder in entsprechenden Ersatzfonds eingeschrieben sind, der Träger der Pensionsversicherung, in der diese Personen in der betreffenden Zeit eingeschrieben sind.
5. Personen, die im Pensionsfonds für Lohnabhängige und in Exklusivfonds der allgemeinen Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenpflichtversicherung oder in entsprechenden Ersatzfonds eingeschrieben sind, können die Zeitabschnitte der Elternzeit, in welchen sie in keinem Arbeitsverhältnis stehen und nicht versichert sind, nachversichern. Es können höchstens fünf Jahre nachversichert werden, und zwar nach den Modalitäten laut Artikel 13 des Gesetzes vom 12. August 1962, Nr. 1338, in geltender Fassung. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Personen zum Zeitpunkt des Antrags nachweisen können, dass sie insgesamt mindestens fünf zusammenhängende Jahre berufstätig waren und in dieser Zeit Versicherungsbeiträge gezahlt wurden.

Artikel 36 - Adoption und Überlassung zur Betreuung

(Gesetz vom 9. Dezember 1977, Nr. 903, Artikel 6 Absatz 2; Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104, Artikel 33 Absatz 7; Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53, Artikel 3 Absatz 5)

1. Der Anspruch auf Elternzeit laut diesem Abschnitt besteht auch bei Adoption und Überlassung zur Betreuung.
2. Die Altersgrenze, die Artikel 34 Absatz 1 festsetzt, wird auf sechs Jahre angehoben. Auf jeden Fall darf die Elternzeit in den ersten drei Jahren nach Aufnahme des/der Minderjährigen in die Familiengemeinschaft in Anspruch genommen werden.
3. Wenn der/die Minderjährige zum Zeitpunkt der Adoption oder der Überlassung zur Betreuung zwischen sechs und zwölf Jahre alt ist, ist die Elternzeit in den ersten drei Jahren nach Aufnahme des/der Minderjährigen in die Familiengemeinschaft in Anspruch zu nehmen.

Artikel 37 - Internationale Adoption und Überlassung zur adoptionsvorbereitenden Betreuung

(Gesetz vom 9. Dezember 1977, Nr. 903, Artikel 6 Absatz 2; Gesetz vom 4. Mai 1983, Nr. 184, Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe n) und 39 quater Buchstabe b)

1. Bei einer internationalen Adoption beziehungsweise Überlassung zur adoptionsvorbereitenden Betreuung kommen die Bestimmungen von Artikel 36 zur Anwendung.
2. Die autorisierte Einrichtung, die mit dem Adoptionsverfahren betraut ist, bestätigt die Dauer der Elternzeit.

Artikel 38 - Sanktionen

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 31 Absatz 3)

1. Die Verweigerung oder Verhinderung des in diesem Abschnitt vorgesehenen Rechts auf Freistellung von der Arbeit werden mit Verwaltungsstrafe von einer Million bis zu fünf Millionen Lire geahndet.

6. Abschnitt – Ruhepausen, Sonderurlaube und Freistellungen ⁽⁸⁾

Artikel 39 - Tägliche Ruhepausen der Mutter

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 10)

1. Der Arbeitgeber muss einer Arbeitnehmerin während des ersten Lebensjahres ihres Kindes im Laufe des Tages zwei Ruhepausen gewähren, die auch zusammengelegt werden können. Beträgt die tägliche Arbeitszeit weniger als sechs Stunden, so muss nur eine Ruhepause gewährt werden.

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Ruhepausen haben die Dauer von je einer Stunde und gelten hinsichtlich der Dauer und der Entlohnung als Arbeitsstunden. Sie berechtigen die Frau zum Verlassen des Betriebs.
3. Wenn die Arbeitnehmerin die Kinderkrippe oder eine andere geeignete Einrichtung in Anspruch nimmt, die der Arbeitgeber auf dem Betriebsgelände oder in dessen unmittelbarer Umgebung zur Verfügung stellt, haben die Ruhepausen die Dauer von je einer halben Stunde.

Artikel 40 - Tägliche Ruhepausen des Vaters

(Gesetz vom 9. Dezember 1977, Nr. 903, Artikel 6-ter)

1. Auf die Ruhepausen laut Artikel 39 hat der Arbeitnehmer Anspruch
 - a) wenn das Kind ihm als dem Vater allein anvertraut ist,
 - b) wenn die Arbeitnehmerin als Mutter des Kindes die Ruhepausen nicht in Anspruch nimmt,
 - c) wenn die Mutter keine Arbeitnehmerin ist,
 - d) wenn die Mutter verstorben oder schwer krank ist.

Artikel 41 - Ruhepausen bei Mehrlingsgeburten

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 10 Absatz 6)

1. Bei Mehrlingsgeburten werden die Ruhepausen verdoppelt und die Stunden, die zu jenen, die Artikel 39 Absatz 1 vorsieht, hinzukommen, dürfen auch vom Vater beansprucht werden.

Artikel 42 - Ruhepausen und Sonderurlaube für Eltern schwerbehinderter Kinder

(Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53, Artikel 4 Absatz 4-bis und Artikel 20)

1. Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines schwerbehinderten Kindes kann alternativ zur Verlängerung der Elternzeit Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, der die bezahlten Ruhepausen von zwei Stunden täglich betrifft, angewandt werden.
2. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres des schwerbehinderten Kindes hat die Arbeitnehmerin oder, an ihrer Stelle, der Arbeitnehmer Anspruch auf die Sonderurlaube laut Artikel 33 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104. Diese Sonderurlaube können für den jeweiligen Monat auch zusammenhängend genommen werden.
3. Nach Erreichung der Volljährigkeit des schwerbehinderten Kindes hat die Arbeitnehmerin oder, an ihrer Stelle, der Arbeitnehmer Anspruch auf die Sonderurlaube laut Artikel 33 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104. Diese Sonderurlaube können nach Artikel 20 des Gesetzes vom 8. März 2000, Nr. 53, nur unter der Voraussetzung beansprucht werden, dass das Kind mit dem betreffenden Elternteil zusammenlebt oder, wenn dies nicht der Fall ist, dass das Kind vom betreffenden Elternteil ständig und ausschließlich betreut wird. Diese Sonderurlaube können für den jeweiligen Monat auch zusammenhängend genommen werden.
4. Die Ruhepausen und die Sonderurlaube können nach Artikel 33 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, mit der ordentlichen Elternzeit und mit der Freistellung wegen Krankheit des Kindes zusammengelegt werden.
5. Die Arbeitnehmerin oder, an ihrer Stelle, der Arbeitnehmer oder, nach ihrem/seinem Ableben, einer der Brüder oder eine der Schwestern eines laut Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, schwerbehinderten Kindes, die mit diesem im gemeinsamen Haushalt leben und Anspruch auf die Begünstigungen laut Artikel 33, Absatz 1, dieses Einheitstestes und Artikel 33, Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, für die Betreuung des Kindes haben, können die Freistellung laut Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 2000, Nr. 53, spätestens 60 Tage nach der

Beantragung in Anspruch nehmen. Die schwere Behinderung des Kindes muss gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 104/1992 seit mindestens fünf Jahren festgestellt worden sein. Während der Freistellung hat der Antragsteller/die Antragstellerin Anspruch auf ein dem letzten Lohn entsprechendes Entgelt; diese Zeit wird in Form von Figurativbeiträgen auch versicherungsmäßig angerechnet. Für die Elternzeit von der Dauer eines Jahres besteht der Anspruch auf das Entgelt und die versicherungsmäßige Anrechnung in Form von Figurativbeiträgen bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von 70 Millionen Lire jährlich. Dieser Betrag wird ab dem Jahre 2002 jährlich den Änderungen des ISTAT-Indexes der Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien angepasst. Das Entgelt wird vom Arbeitgeber nach den Modalitäten gezahlt, die für die Auszahlung des Mutterschaftsgeldes vorgesehen sind. Private Arbeitgeber setzen in ihrer Erklärung für den Pensionsversicherungsträger den Betrag des Entgelts vom Betrag der Pensionsversicherungsbeiträge ab, die an die zuständige Pensionsversicherungsanstalt zu entrichten sind. Für die Bediensteten dieser privaten Arbeitgeber, einschließlich jener, für die keine Versicherung für die Mutterschaftshilfen vorgesehen ist, wird das in diesem Absatz angesprochene Entgelt nach den Modalitäten gezahlt, die in Artikel 1 des Gesetzesdekrets vom 30. Dezember 1979, Nr. 663, das durch das Gesetz vom 29. Februar 1980, Nr. 33, mit Änderungen zum Gesetz erhoben wurde, angeführt sind. Die gemäß diesem Absatz abwechselnd von beiden Elternteilen in Anspruch genommene Freistellung darf nicht mehr als insgesamt zwei Jahre dauern. Während dieser Zeit haben beide Elternteile keinen Anspruch auf die Begünstigungen laut Artikel 33, Absatz 1, dieses Einheitstextes, und 33, Absätze 2 und 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104; die Absätze 5 und 6 des eben genannten Artikels finden jedoch Anwendung.⁽⁹⁾

6. Die Ruhepausen, Sonderurlaube und Freistellungen laut diesem Artikel können von einem Elternteil auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der andere kein Recht darauf hat.

Artikel 43 - Wirtschaftliche und rechtliche Behandlung

(Gesetz vom 9. Dezember 1977, Nr. 903, Artikel 8; Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104, Artikel 33 Absatz 4; Gesetzesdekret vom 27. August 1993, Nr. 324, durch das Gesetz vom 27. Oktober 1993, Nr. 423, zum Gesetz erhoben, Artikel 2 Absatz 3-ter)

1. Für die Ruhepausen und die Sonderurlaube laut diesem Abschnitt wird zu Lasten der Versicherungsanstalt ein Entgelt in der Höhe des Lohnes bezahlt, und zwar für die gesamte der Dauer der Sonderurlaube und der Ruhepausen. Dieses Entgelt streckt der Arbeitgeber vor; es wird dann mit den Beitragszahlungen, die der Arbeitgeber an die Versicherungsanstalt zu leisten hat, verrechnet.
2. Es kommen die Bestimmungen laut Artikel 34 Absatz 5 zur Anwendung.

Artikel 44 - Sozialversicherung

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 10 Absatz 5; Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104, Artikel 33 Absatz 4)

1. Bezüglich der Ruhepausen laut diesem Abschnitt gelten die Bestimmungen laut Artikel 35 Absatz 2.
2. Die drei Tage monatlichen Sonderurlaubs laut Artikel 42 Absätze 2 und 3 werden in Form von Figurativbeiträgen versicherungsmäßig angerechnet.

Artikel 45 - Adoption und Überlassung zur Betreuung

(Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53 Artikel 3 Absatz 5; Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104, Artikel 33 Absatz 7)

1. Die Bestimmungen über die Ruhepausen laut den Artikeln 39, 40, und 41 gelten auch für die Adoption und die Überlassung zur Betreuung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes.
2. Die Bestimmungen laut Artikel 42 gelten auch für die Adoption und die Überlassung zur Betreuung von schwerbehinderten Kindern.

Artikel 46 - Sanktionen

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 31 Absatz 3)

1. Die Nichteinhaltung der in den Artikeln 39, 40 und 41 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer Verwaltungsstrafe von einer Million bis zu fünf Millionen Lire geahndet.

7. Abschnitt - Freistellung wegen Krankheit des Kindes

Artikel 47 - Freistellung wegen Krankheit des Kindes

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 1 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 30 Absatz 5)

1. Bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eines jeden Kindes dürfen beide Elternteile abwechselnd für die Dauer der Krankheit des Kindes von der Arbeit fern bleiben.
2. Vom dritten bis zum vollendeten achten Lebensjahr eines jeden Kindes darf jeder Elternteil abwechselnd außerdem höchstens fünf Arbeitstage im Jahr von der Arbeit fern bleiben.
3. Der Elternteil, der die in den Absätzen 1 und 2 genannte Freistellung in Anspruch nehmen will, muss eine Krankheitsbescheinigung vorlegen, die von einem Facharzt des nationalen Gesundheitsdienstes oder einem mit diesem vertragsgebundenen Facharzt ausgestellt sein muss.
4. Erfordert die Krankheit des Kindes einen Krankenhausaufenthalt, so kann ein Elternteil in dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausmaß die Unterbrechung des in Anspruch genommenen ordentlichen Urlaubs beantragen.
5. Die Bestimmungen über die Kontrolle der Krankheit des Bediensteten gelten nicht für die Freistellung wegen Krankheit des Kindes.
6. Die Freistellung steht dem beantragenden Elternteil auch dann zu, wenn der andere Elternteil kein Anrecht darauf hat.

Artikel 48 - Wirtschaftliche und rechtliche Behandlung

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 7 Absatz 5)

1. Die Zeiten der Freistellung wegen Krankheit des Kindes zählen für die Berechnung des Dienstalters; sie wirken sich jedoch nicht auf den Urlaub aus und zählen nicht zur Berechnung des 13. Monatsgehalts oder des Weihnachtsgeldes.
2. Es gelten die Bestimmungen von Artikel 22 Absätze 4, 6 und 7.

Artikel 49 - Sozialversicherung

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 15 Absatz 3)

1. Die Zeiten der Freistellung wegen Krankheit des Kindes werden bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes durch Figurativbeiträge versicherungsmäßig abgedeckt. Es finden die Bestimmungen von Artikel 25 Anwendung.
2. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bis zur Vollendung des achten Lebensjahres erfolgt die Berechnung der versicherungsmäßigen Abdeckung durch Figurativbeiträge nach den in Artikel 35 Absatz 2 vorgesehenen Modalitäten.
3. Es finden die Bestimmungen von Artikel 35 Absätze 3, 4 und 5 Anwendung.

Artikel 50 - Adoption und Überlassung zur Betreuung

(Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53, Artikel 3 Absatz 5)

1. Die in diesem Abschnitt vorgesehene Freistellung wegen Krankheit des Kindes steht auch bei Adoption und Überlassung zur Betreuung zu.
2. Die in Artikel 47 Absatz 1 vorgesehene Altersgrenze wird auf sechs Jahre angehoben. Bis zur Vollen-
dung des achten Lebensjahres findet Artikel 47 Absatz 2 Anwendung.
3. Sollte das Kind zum Zeitpunkt der Adoption oder der Überlassung zur Betreuung zwischen sechs und
zwölf Jahre alt sein, so kann die Freistellung wegen Krankheit des Kindes innerhalb der ersten drei
Jahre nach der Aufnahme des Kindes in die Familie zu den in Artikel 47 Absatz 2 vorgesehenen Be-
dingungen beansprucht werden.

Artikel 51 - Unterlagen

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 7 Absatz 5)

1. Um die in diesem Abschnitt vorgesehene Freistellung beanspruchen zu können, sind die berufstätige
Mutter und der berufstätige Vater verpflichtet, eine im Sinne von Artikel 47 des Dekrets des Präsi-
denten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, ausgestellte Erklärung vorzulegen, in welcher
bestätigt wird, dass der andere Elternteil nicht zu gleicher Zeit und aus dem gleichen Grund von der
Arbeit fern bleibt.

Artikel 52 - Sanktionen

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 31 Absatz 3)

1. Die Verweigerung, die Verhinderung oder die Behinderung der Inanspruchnahme der in diesem Ab-
schnitt vorgesehenen Rechte, von der Arbeit fern zu bleiben, werden mit einer Geldstrafe von einer
Million bis zu fünf Millionen Lire geahndet.

8. Abschnitt - Nachtarbeit

Artikel 53 - Nachtarbeit

(Gesetz vom 9. Dezember 1977, Nr. 903, Artikel 5 Absätze 1 und 2 Buchstaben a) und b))

1. Es ist verboten, Frauen ab der Feststellung der Schwangerschaft bis zur Vollen-
dung des ersten Le-
bensjahres des Kindes zwischen Mitternacht und sechs Uhr morgens arbeiten zu lassen.
2. Nicht zur Nachtarbeit verpflichtet ist
 - a) die berufstätige Mutter oder der berufstätige Vater, der mit der Mutter im gleichen Haushalt lebt,
wenn das Kind noch nicht drei Jahre alt ist,
 - b) die berufstätige Mutter als Alleinerzieherin oder der berufstätige Vater als Alleinerzieher eines Kindes
unter zwölf Jahren, wenn es ihr beziehungsweise ihm anvertraut ist.
3. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 9. Dezember 1977, Nr. 903, ist die Arbeit-
nehmerin oder der Arbeitnehmer nicht zur Nachtarbeit verpflichtet, welche/welcher einen Menschen
mit Behinderung gemäß Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104, in geltender Fassung, betreut.

9. Abschnitt - Entlassungsverbot, Kündigung und Recht auf Wiedereinstellung ⁽¹⁰⁾

Artikel 54 - Entlassungsverbot

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 2 Absätze 1, 2, 3 und 5 und Artikel 31 Absatz 2; Gesetz vom 9. Dezember 1977, Nr. 903, Artikel 6 bis Absatz 4; Gesetzesvertretendes Dekret vom 9. September 1994, Nr. 566, Artikel 2 Absatz 2; Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53, Artikel 18 Absatz 1)

1. Arbeitnehmerinnen dürfen ab Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der im 3. Abschnitt vorgesehenen Arbeitsenthaltung sowie bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nicht entlassen werden.
2. Das Entlassungsverbot gilt ab dem Zeitpunkt, ab welchem die Arbeitnehmerin effektiv schwanger ist; die während der Zeit, in welcher das Entlassungsverbot besteht, entlassene Arbeitnehmerin ist verpflichtet, dem Arbeitgeber ein entsprechendes Attest vorzulegen, aus welchem hervorgeht, dass sie zum Zeitpunkt der Entlassung bereits schwanger war.
3. Vom Entlassungsverbot ausgenommen sind Entlassungen wegen
 - a) grober Fahrlässigkeit seitens der Arbeitnehmerin, infolge welcher die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt ist,
 - b) Einstellung der Tätigkeit des Betriebs, bei welchem die Arbeitnehmerin angestellt ist,
 - c) Beendigung der Arbeit, für welche die Arbeitnehmerin angestellt wurde, oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Ablaufs der vereinbarten Frist,
 - d) negativ beurteilter Probezeit; das Diskriminierungsverbot laut Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 1991, Nr. 125, in geltender Fassung, bleibt aufrecht.
4. In der Zeit, in welcher das Entlassungsverbot gilt, darf die Arbeitnehmerin nicht von der Arbeit suspendiert werden, es sei denn, der Betrieb hat seine Tätigkeit vorübergehend eingestellt; dies gilt auch für die Abteilung, welcher die Arbeitnehmerin zugeteilt war, vorausgesetzt, dass die Abteilung funktionell unabhängig ist. Die Arbeitnehmerin darf außerdem nicht infolge von Kollektiventlassungen im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 1991, Nr. 223, in geltender Fassung, in die Mobilität überstellt werden, ausgenommen der Fall der Überstellung in die Mobilität infolge der Einstellung der Tätigkeit des Betriebs gemäß Absatz 3, Buchstabe b).⁽¹¹⁾
5. Die Entlassung der Arbeitnehmerin ist nichtig, wenn gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 verstoßen wird.
6. Ebenso nichtig ist die Entlassung, die deshalb erfolgt, weil Elternzeit oder Freistellung wegen Krankheit des Kindes seitens der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers beantragt oder in Anspruch genommen wird.
7. Das Entlassungsverbot gilt auch gegenüber dem berufstätigen Vater, falls dieser die Freistellung wegen Vaterschaft laut Artikel 28 beansprucht; es besteht für die Dauer der beanspruchten Freistellung und bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes. Es finden die Absätze 3, 4 und 5 dieses Artikels Anwendung.
8. Die Missachtung der Bestimmungen dieses Artikels wird mit einer Geldstrafe von zwei Millionen bis zu fünf Millionen Lire geahndet. Eine reduzierte Zahlung nach Artikel 16 des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689, ist nicht zulässig.
9. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch bei Adoption und bei Überlassung zur Betreuung Anwendung. Im Fall der Beanspruchung der Freistellung wegen Mutterschaft und wegen Vaterschaft gilt das Entlassungsverbot bis zu einem Jahr ab der Aufnahme des Minderjährigen in die Familie.

Artikel 55 - Kündigung

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 12; Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53, Artikel 18 Absatz 2)

1. Wird die Kündigung während der Zeit, in welcher gemäß Artikel 54 das Entlassungsverbot gilt, freiwillig eingereicht, hat die Arbeitnehmerin Anrecht auf die gesetzlich und vertraglich für den Fall einer Entlassung vorgesehenen Vergütungen.
2. Absatz 1 findet auch auf den berufstätigen Vater, der die Freistellung wegen Vaterschaft in Anspruch genommen hat, Anwendung.
3. Auch bei Adoption und Überlassung zur Betreuung gilt Absatz 1 für ein Jahr ab der Aufnahme des Minderjährigen in die Familie.
4. Das von der Arbeitnehmerin während der Schwangerschaft eingereichte Kündigungsgesuch muss vom gebietsmäßig zuständigen Inspektionsdienst des Arbeitsministeriums bestätigt werden. Von dieser Bestätigung hängt die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ab. Auf die gleiche Weise ist zu verfahren, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes oder im ersten Jahr der Aufnahme des adoptierten oder zur Betreuung überlassenen Minderjährigen in die Familie ein Kündigungsgesuch einreicht.
5. Im Fall der in diesem Artikel vorgesehenen Kündigung ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht zu einer Vorankündigung verpflichtet.

Artikel 56 - Recht auf Wiedereinstellung und auf Erhaltung des Arbeitsplatzes

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 2 Absatz 6; Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53, Artikel 17 Absatz 1)

1. Nach Ablauf des im 2. und im 3. Abschnitt vorgesehenen Beschäftigungsverbots hat die Arbeitnehmerin das Recht, dass ihr Arbeitsplatz erhalten bleibt und, wenn sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet, wieder in dieselbe Produktionseinheit zurückkehren kann, in der sie zu Beginn der Schwangerschaft beschäftigt war, oder an eine andere in der selben Gemeinde, und dass sie schließlich bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes dort bleiben kann; außerdem hat die Arbeitnehmerin Anspruch darauf, im gleichen oder wenigstens in einem vergleichbaren Arbeitsbereich eingesetzt zu werden.
2. Absatz 1 gilt auch für den Arbeitnehmer, der nach Inanspruchnahme der Freistellung wegen Vaterschaft an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt.
3. In den in diesem vereinheitlichten Text vorgesehenen übrigen Fällen von Freistellung, Sonderurlaub und Ruhezeiten haben Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer das Recht, dass ihr/sein Arbeitsplatz erhalten bleibt, und, wenn sie/er nicht ausdrücklich darauf verzichtet, dass sie/er wieder in dieselbe Produktionseinheit zurückkehren kann, in der sie/er zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags beschäftigt war, oder an eine andere in der selben Gemeinde; außerdem haben die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer Anspruch darauf, im gleichen oder wenigstens in einem vergleichbaren Arbeitsbereich eingesetzt zu werden.
4. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch bei Adoption und Überlassung zur Betreuung Anwendung. Die Absätze 1 und 2 gelten bis zu einem Jahr ab Aufnahme des Minderjährigen in die Familie.
- 4-bis. Die Missachtung der Bestimmungen dieses Artikels wird mit der Verwaltungsstrafe laut Artikel 54, Absatz 8, geahndet. Eine reduzierte Zahlung nach Artikel 16 des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689, ist nicht zulässig.⁽¹²⁾

10. Abschnitt -Sonderbestimmungen

Artikel 57 - Befristete Arbeitsverhältnisse in den öffentlichen Verwaltungen

(Gesetzesdekret vom 29. März 1991, Nr. 103, durch das Gesetz vom 1. Juni 1991, Nr. 166, zum Gesetz erhoben, Artikel 8)

1. Vorausgesetzt, dass der rechtliche Anspruch auf eine der in diesem vereinheitlichten Text angeführten Freistellungsformen besteht, haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von öffentlichen Verwaltungen mit befristetem Arbeitsvertrag laut Gesetz vom 18. April 1962, Nr. 230, eingestellt oder mit einem Leiharbeitsvertrag laut Gesetz vom 24. Juni 1997, Nr. 196, eingesetzt worden sind, Anspruch auf die wirtschaftliche Behandlung, die von diesem vereinheitlichten Text für die Freistellung wegen Mutterschaft, die Freistellung wegen Vaterschaft und die Elternzeit vorgesehen ist, es sei denn, die betreffenden Gehaltsordnungen sehen bessere Bedingungen vor.⁽¹³⁾
2. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer laut Absatz 1 gilt auch das, was Artikel 24 vorsieht, wobei jene öffentliche Verwaltung die Bezüge weiterzahlt, bei der das letzte Arbeitsverhältnis bestand.

Artikel 58 - Militärpersonal

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 31. Jänner 2000, Nr. 24, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absätze 2 und 3)

1. Die von diesem vereinheitlichten Text geregelten Abwesenheiten vom Dienst wegen Mutterschaft beeinträchtigen nicht die dienstrechtliche Stellung des in dauerhaftem Dienst befindlichen Personals der Streitkräfte und der Finanzwache, vorbehaltlich dessen, was Absatz 2 vorsieht.
2. Die von den Artikeln 16 und 17 vorgesehenen Zeiten der Freistellung wegen Mutterschaft werden in jeder Hinsicht auf das Dienstalder angerechnet. Diese Zeiten sind auch für die Karriere anrechenbar; es ist jedoch notwendig, dass die von den einschlägigen Normen vorgeschriebenen Kommandoaufgaben, die spezifischen Aufgaben und Dienstpflichten bei Körperschaften oder Truppenteilen sowie die bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen effektiv erfüllt sind.
3. Das Militärpersonal, das wegen Elternzeit und wegen Krankheit des Kindes vom Dienst fernbleibt, erhält dazu eine außerordentliche Erlaubnis aus privaten Gründen; diese Art der Freistellung ist in jeder Hinsicht den in den Artikeln 32 und 47 vorgesehenen Freistellungen gleichgestellt. Die mit dieser außerordentlichen Erlaubnis abgedeckte Zeit ist für die Karriereentwicklung in den Grenzen anrechenbar, welche die Regelung vorsieht, die für die sogenannten charakteristischen Dokumente der Offiziere, der Unteroffiziere und der Truppensoldaten des Heeres, der Marine und der Luftwaffe bezüglich der zulässigen Höchstdauer der Abwesenheit vom Dienst, deren Überschreitung zur Entlassung führt, gilt.

Artikel 59 - Saisonarbeit

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 2 Absatz 4)

1. Arbeitnehmerinnen, die in gewerblichen und sonstigen Arbeitsbereichen mit saisonaler Arbeitslosigkeit, wie im Anhang zum Ministerialdekret vom 30. November 1964, in geltender Fassung, vorgesehen, tätig sind und gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe b) entlassen werden, haben, sofern sie sich nicht ohnehin in obligatorischer Freistellung wegen Mutterschaft befinden, während des ganzen Zeitraums, in dem das Entlassungsverbot gilt, Anrecht darauf, ihre saisonale Arbeitstätigkeit wieder aufzunehmen und vorrangig wieder eingestellt zu werden.
2. Für Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmer gelten die Bestimmungen von Artikel 7 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. September 1996, Nr. 564, über die Pensionsversicherung.
3. Ausländerinnen, die eine Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeit haben, wird die Mutterschaftsversicherung gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. Juli 1998, Nr. 286, zuerkannt.

Artikel 60 - Teilzeitarbeit

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 25. Februar 2000, Nr. 61, Artikel 4 Absatz 2)

1. In Durchführung des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. Februar 2000, Nr. 61, und im Besonderen des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots haben der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer und die teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin dieselben Rechte wie ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, was die Dauer der von diesem vereinheitlichten Text vorgesehenen Freistellungen angeht. Die wirtschaftliche Behandlung entspricht dem reduzierten Beschäftigungsausmaß.
2. Falls eine teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin oder ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber vereinbaren, ihr Arbeitsverhältnis für einen Zeitraum, der teilweise mit jenem der Freistellung wegen Mutterschaft zusammenfällt, in ein Arbeitsverhältnis mit Vollzeitbeschäftigung umzuwandeln, wird bei der Berechnung nach Artikel 23 Absatz 4 die höhere Entlohnung als Berechnungsgrundlage herangezogen.
3. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer laut Absatz 1 gelten die Bestimmungen von Artikel 8 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. September 1996, Nr. 564, über die Pensionsversicherung.

Artikel 61 - Heimarbeit

(Gesetz vom 30 Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 1, 13, 18, 22; Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53, Artikel 3)

1. Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter haben Anspruch auf Freistellung wegen Mutter- bzw. Vaterschaft. Es kommen die Bestimmungen laut Artikel 6 Absatz 3, Artikel 16, 17 und 22 Absatz 3 sowie Artikel 54 zur Anwendung, einschließlich der entsprechenden wirtschaftlichen und rechtlichen Behandlung.
2. Während der Freistellung besteht Anspruch auf ein Tagesentgelt laut Artikel 22 zu Lasten der NISF/INPS in der Höhe von 80 Prozent des durchschnittlichen vertraglichen Tageslohns, der in der jeweiligen Provinz für betriebsinterne Arbeitnehmer/innen mit der Qualifikation eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin desselben Gewerbebezugs gezahlt wird.
3. Wenn es nicht möglich ist, den provinziellen Vertragslohn laut Absatz 2 als Bezugsgröße zu nehmen, weil es in der betreffenden Provinz keine gleichartigen Gewerbebezugs gibt, die betriebsinterne Arbeitnehmer/innen beschäftigen, so nimmt man als Bezugsgröße den Durchschnitt der provinziellen Vertragsentlohnungen, wie sie für den gleichen Gewerbebezugs in der Region in Geltung sind; wenn auch dies nicht möglich ist, wird als Bezugsgröße der Durchschnitt der provinziellen Vertragsentlohnungen, wie sie für den gleichen Gewerbebezugs im übrigen Staatsgebiet in Geltung sind, herangezogen.
4. Für Sektoren der Heimarbeit, für die es keine entsprechenden Gewerbebezugs gibt, die betriebsintern Arbeitnehmer/innen beschäftigen, wird als Bezugsgröße der durchschnittliche vertragliche Tageslohn herangezogen, der in der jeweiligen Provinz Arbeitnehmern/innen mit der Qualifikation eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin in jenem Gewerbebezugs gezahlt wird, welcher der jeweiligen Heimarbeit am ähnlichsten ist. Die verwandten Gewerbebezugs werden vom Minister für Arbeit und Sozialvorsorge nach Anhören der betroffenen Gewerkschaften bestimmt.
5. Die Auszahlung des in Absatz 2 vorgesehenen Entgelts ist an die Bedingung gebunden, dass die Arbeitnehmerin zu Beginn der Freistellung wegen Mutterschaft dem Auftraggeber alle Waren und die übernommenen Werkstücke, auch wenn sie nicht fertiggestellt sind, zurückgibt.

Artikel 62 - Hausarbeit

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 1, 13, 19, 22; Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53 Artikel 3)

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als Haushalts- und Familienhilfe beschäftigt sind, haben Anrecht auf die Freistellung wegen Mutter- bzw. Vaterschaft. Es kommen die Bestimmungen laut Artikel 6 Absatz 3 sowie den Artikeln 16, 17 und 22 Absätze 3 und 6 zur Anwendung, einschließlich der entsprechenden wirtschaftlichen und rechtlichen Behandlung.

2. Für das als Haushalts- und Familienhilfe beschäftigte Personal werden das Entgelt laut Artikel 22 und die entsprechende Finanzierung in der Art und Weise geregelt, die im Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. Dezember 1971, Nr. 1403 festgelegt ist.

Artikel 63 - Arbeit in der Landwirtschaft

(Gesetzesdekret vom 22. Dezember 1981, Nr. 791, durch das Gesetz vom 26. Februar 1982, Nr. 54, zum Gesetz erhoben, Artikel 14; Gesetzesdekret vom 12. September 1983, Nr. 463, durch das Gesetz vom 11. November 1983, Nr. 638, zum Gesetz erhoben, Artikel 5; Gesetzesvertretendes Dekret vom 16. April 1997, Nr. 146, Artikel 4; Gesetz vom 17. Mai 1999, Nr. 144, Artikel 45 Absatz 21)

1. Die in den vorliegenden Bestimmungen vorgesehenen Zahlungen in Hinblick auf Mutterschaft und Vaterschaft werden für unbefristet angestellte landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach denselben Kriterien vorgenommen wie für Industriearbeitnehmer/innen; bezüglich der Zahlungsmodalitäten gilt weiterhin Artikel 1 Absatz 6 des Gesetzesdekrets vom 30. Dezember 1979, Nr. 663, durch das Gesetz vom 29. Februar 1980, Nr. 33, mit Änderungen zum Gesetz erhoben.
2. Landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen mit befristetem Arbeitsvertrag, die in den Namenslisten laut Artikel 7 Ziffer 5 des Gesetzesdekrets vom 3. Februar 1970, Nr. 7, durch das Gesetz vom 11. März 1970, Nr. 83, mit Änderungen zum Gesetz erhoben, eingetragen sind oder das Recht haben, dort eingetragen zu werden, haben Anspruch auf die Zahlungen im Zusammenhang mit der Mutterschaft bzw. der Vaterschaft, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie im vorausgegangenen Jahr für mindestens 51 Tage in den genannten Listen eingetragen waren.
3. Erlaubt ist die Zulassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu den Zahlungen im Zusammenhang mit der Mutterschaft bzw. der Vaterschaft, wenn die Dringlichkeitseintragung in die Namenslisten der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer/innen gemäß Artikel 4 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets des Statthalters vom 9. April 1946, Nr. 212, in geltender Fassung, bescheinigt wird.
4. Für landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis werden die Zahlungen für die Freistellungen, Ruhezeiten und Sonderurlaube laut dem 3., 4., 5. und 6. Abschnitt auf der Basis der Entlohnung laut Artikel 12 des Gesetzes vom 30. April 1969, Nr. 153, berechnet, wobei als Bezugsgröße der Monatslohn genommen wird, der vor dem Monat gezahlt wurde, in dessen Verlauf die Freistellung begonnen hat.
5. Für befristet beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen, mit Ausnahme jener laut Absatz 6, werden die Zahlungen für die Freistellungen, Ruhezeiten und Sonderurlaube nach der Entlohnung berechnet, die nach den Modalitäten laut Artikel 28 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 27. April 1968, Nr. 488, im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 1972, Nr. 457, festgesetzt ist.
6. Für landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen laut Absatz 2 bleibt der durchschnittliche Konventionallohn, der mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge festgelegt und 1995 erhoben wurde, in Bezug auf die Rentenversicherungsbeiträge und die befristeten Zahlungen so lange aufrecht, bis sein Betrag für die einzelnen Qualifikationen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer/innen von jenem überschritten wird, der in den einzelnen Provinzen nach den von den repräsentativsten Gewerkschaften abgeschlossenen Kollektivverträgen zusteht. Ab diesem Zeitpunkt findet Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzesdekrets vom 9. Oktober 1989, Nr. 338, durch das Gesetz vom 7. Dezember 1989, Nr. 389, mit Änderungen zum Gesetz erhoben, in der derzeit geltenden Fassung Anwendung.
7. Für beteiligte landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen und Kleinpächter/innen wird der Betrag des durchschnittlichen Entgelts in der Höhe festgelegt, die jener laut Absatz 5 entspricht.

Artikel 64 – Werk­tätige, welche in die Sonderverwaltung laut Artikel 2 Absatz 26 des Gesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335, eingeschrieben sind⁽¹⁴⁾

1. Für Werktätige laut Artikel 2 Absatz 26 des Gesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335, die nicht anderweitig pflichtversichert sind, gelten auf dem Gebiete des Mutterschaftsschutzes die Bestimmungen laut Artikel 59 Absatz 16 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997, Nr. 449, in geltender Fassung.
2. Im Sinne von Artikel 80 Absatz 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2000, Nr. 388, erfolgt der Mutterschaftsschutz, wie ihn Artikel 59 Absatz 16 Satz 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997, Nr. 449, vorsieht, in den Formen und nach den Modalitäten, die für die abhängige Arbeit gelten. Zu diesem Zweck wird mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialförderung, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, diese Ausdehnung im Rahmen der aus der speziellen Beitragsleistung eingehenden Mittel geregelt. Bis zu den mit genannter Maßnahme eingeführten eventuellen Änderungen bleibt das im *Amtsblatt der Republik* Nr. 136 vom 12. Juni 2002 veröffentlichte Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialförderung, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, vom 4. April 2002 aufrecht. ⁽¹⁵⁾

Artikel 65 - Gemeinnützige Arbeit

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 1. Dezember 1997, Nr. 468, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 15, 16 und 17; gesetzesvertretendes Dekret vom 28. Februar 2000, Nr. 81, Artikel 4 und 10)

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer laut gesetzesvertretendem Dekret vom 1. Dezember 1997, Nr. 468, in geltender Fassung, die gemeinnützige Arbeit leisten, haben Anrecht auf Freistellung wegen Mutter- bzw. Vaterschaft Für die Arbeitnehmerinnen gilt darüber hinaus die Regelung laut Artikel 17 dieses vereinheitlichten Textes.
2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer laut Absatz 1, die nicht gemäß Artikel 24 vorher versichert waren, erhalten Nationalinstitut für soziale Fürsorge NISF/INPS für die Zeiten der Freistellung wegen Mutter- bzw. Vaterschaft ein Entgelt in der Höhe von 80 Prozent der Zulage, die Artikel 8 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. Dezember 1997, Nr. 468, vorsieht. Die entsprechenden Zahlungen werden jährlich, nach Rechnungslegung durch das NISF/INPS, aus dem Beschäftigungsfonds laut Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzesdekrets vom 20. Mai 1993, Nr. 148, das durch das Gesetz vom 19. Juli 1993, Nr. 236, mit Änderungen zum Gesetz erhoben wurde, oder von dem, der die gemeinnützigen Tätigkeiten finanziert, rückerstattet.
3. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird das Recht zuerkannt, sich an gemeinnützigen Arbeiten zu beteiligen, die nach der Freistellung wegen Mutter- bzw. Vaterschaft noch im Gange sind oder verlängert werden.
4. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die vollzeitig an gemeinnützigen Arbeiten teilnehmen, werden die Ruhezeiten laut den Artikeln 39 und 40 ohne Minderung des Entgelts bewilligt.
5. Das Entgelt wird auch für die Sonderurlaube laut Artikel 33 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, gezahlt, und zwar auch im Sinne dessen, was Artikel 42 Absätze 2, 3 und 6 dieses vereinheitlichten Textes vorsieht.

11. Abschnitt - Selbständig erwerbstätige Frauen

(Jurisprudenz)

Artikel 66 - Mutterschaftsgeld für selbständig erwerbstätige Frauen und landwirtschaftliche Unternehmerinnen

(Gesetz vom 29. Dezember 1987, Nr. 546, Artikel 1)

1. Den selbständigen Arbeitnehmerinnen, den Selbstbebauerinnen, den Halb- und Teilpächterinnen, den Handwerkerinnen und jenen Frauen, die eine Handelstätigkeit laut den Gesetzen vom 26. Oktober 1957, Nr. 1047, vom 4. Juli 1959, Nr. 463, und vom 22. Juli 1966, Nr. 613, ausüben, sowie den

hauptberuflich in der Landwirtschaft tätigen Unternehmerinnen wird ein Tagesentgelt für die Zeit der Schwangerschaft und für die Zeit nach der Geburt ausgezahlt, das gemäß Artikel 68 berechnet wird.

Artikel 67 - Zahlungsmodalitäten

(Gesetz vom 29. Dezember 1987, Nr. 546, Artikel 2)

1. Das Tagesentgelt laut Artikel 66 wird vom Nationalinstitut für soziale Fürsorge (NISF/INPS) auf Grund eines eigenen, auf stempelfreiem Papier eingebrachten Antrages ausgezahlt, dem ein vom örtlich zuständigen Sanitätsbetrieb ausgestelltes ärztliches Zeugnis beizulegen ist, in welchem der Tag des Beginns der Schwangerschaft und der voraussichtliche Tag der Entbindung oder jener des spontanen Abortus oder der gewollten Schwangerschaftsunterbrechung nach dem Gesetz vom 22. Mai 1978, Nr. 194, bestätigt werden.
2. Im Falle einer Adoption oder einer Überlassung zur Betreuung steht bei Beibringung geeigneter Unterlagen das Mutterschaftsgeld laut Artikel 66 für die drei Monate, die der tatsächlichen Aufnahme des Kindes in die Familie folgen, unter der Bedingung zu, dass dieses gemäß den Bestimmungen von Artikel 26 das sechste Lebensjahr oder gemäß den Bestimmungen von Artikel 27 das 18. Lebensjahr nicht überschritten hat.
3. Das NISF/INPS sorgt von Amts wegen für die erforderlichen verwaltungsmäßigen Ermittlungen.

Artikel 68 - Ausmaß des Mutterschaftsgeldes

(Gesetz vom 29. Dezember 1987, Nr. 546, Artikel 3, 4 und 5)

1. Selbstbebauerinnen, Teilpächterinnen, Halbpächterinnen und landwirtschaftlichen Unternehmerinnen wird für die zwei Monate vor der Entbindung und für die drei Monate danach ein Tagesentgelt in der Höhe von 80 Prozent der Mindesttagesentlohnung für die unbefristet eingestellten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer ausgezahlt, wie sie in Artikel 14 Absatz 7 des Gesetzesdekrets vom 22. Dezember 1981, Nr. 791, das durch das Gesetz vom 26. Februar 1982, Nr. 54, mit Änderungen zum Gesetz erhoben wurde, für das Jahr vorgesehen ist, das der Entbindung vorausgeht.
2. Selbständig berufstätige Frauen, Handwerkerinnen und Frauen, die eine Handelstätigkeit ausüben, wird für zwei Monate vor der Entbindung und für drei Monate nach dem effektiven Tag der Entbindung ein Tagesentgelt in der Höhe von 80 Prozent des Mindesttageslohnes ausgezahlt, wie er in Artikel 1 des Gesetzesdekrets vom 29. Juli 1981, Nr. 402, das durch das Gesetz vom 26. September 1981, Nr. 537, mit Änderungen zum Gesetz erhoben wurde, festgesetzt ist, wobei von jener Entlohnung auszugehen ist, die sich für die als Angestellte eingestufteten Arbeitnehmer aus dem Anhang A und aus den späteren, im zweiten Absatz eben dieses Artikels 1 vorgesehenen Ministerialdekreten ergibt.
3. Im Falle eines spontanen Abortus oder eines gewollten Schwangerschaftsabbruchs laut den Artikeln 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1978, Nr. 194, nach dem dritten Schwangerschaftsmonat, wird nach Vorlage eines vom örtlich zuständigen Sanitätsbetrieb ausgestellten ärztlichen Zeugnisses ein Tagesentgelt ausgezahlt, das nach den Absätzen 1 und 2 für einen Zeitraum von dreißig Tagen berechnet wird.

Artikel 69 - Elternzeit

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 1 Absatz 4)

1. Arbeitnehmerinnen laut diesem Abschnitt, deren Kinder ab dem 1. Jänner 2000 geboren werden, haben für drei Monate während des ersten Lebensjahres des Kindes das Recht auf Elternzeit laut Artikel 32, einschließlich der entsprechenden wirtschaftlichen Behandlung und der Sozialversicherung laut Artikel 35.⁽¹⁶⁾
- 1-bis. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch bei Adoption und bei Überlassung zur Betreuung Anwendung.⁽¹⁷⁾

12. Abschnitt – Freiberuflich tätige Frauen

Artikel 70 - Mutterschaftsgeld für freiberuflich tätige Frauen

(Gesetz vom 11. Dezember 1990, Nr. 379, Artikel 1)

1. Jeder freiberuflich tätigen Frau, die bei einer der Körperschaften, die obligatorische Formen Vorsorge verwalten und die in dem diesem vereinheitlichten Text beigefügten Anhang D angeführt sind, eingeschrieben ist, wird für die zwei Monate vor der Entbindung und für die drei Monate danach ein Mutterschaftsgeld ausbezahlt. ⁽¹⁸⁾
2. Das in Absatz 1 vorgesehene Mutterschaftsgeld wird im Ausmaß von 80 Prozent von fünf Zwölfteln jenes Einkommens ausbezahlt, das die Freiberuflerin im vorletzten Jahr vor jenem der Antragstellung bezogen und zum Zweck der Besteuerung erklärt hat.
3. In jedem Fall darf das in Absatz 1 vorgesehene Mutterschaftsgeld nicht weniger betragen als fünf Monatsbeträge jener Entlohnung, die auf der Grundlage von 80 Prozent des Mindesttageslohns zu berechnen ist, wie er in Artikel 1 des Gesetzesdekrets vom 29. Juli 1981, Nr. 402, das durch das Gesetz vom 26. September 1981, Nr. 537, mit Änderungen zum Gesetz erhoben und später weiter abgeändert worden ist, festgesetzt ist, wobei von jener Entlohnung auszugehen ist, die sich für die als Angestellte eingestufteten Arbeitnehmer aus dem Anhang A und aus den späteren, im zweiten Absatz des genannten Artikels vorgesehenen Ministerialdekreten ergibt.

Artikel 71 - Fristen und Art und Weise des Antrags

(Gesetz vom 11. Dezember 1990, Nr. 379, Artikel 2)

1. Das in Artikel 70 vorgesehene Mutterschaftsgeld wird durch die zuständige Körperschaften, die obligatorische Formen Vorsorge für die Freiberufler verwalten, auf Antrag, der von der Betroffenen ab dem vollendeten sechsten Monat der Schwangerschaft und innerhalb der Ausschlussfrist von 180 Tagen ab der Entbindung zu stellen ist, ausbezahlt, und zwar unabhängig von der effektiven Arbeitsentlohnung. ⁽¹⁹⁾
2. Dem auf stempelfreiem Papier zu stellenden Antrag sind ein ärztliches Zeugnis, in welchem der Tag des Beginns der Schwangerschaft und der voraussichtliche Tag der Entbindung angegeben sind, sowie eine im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, abgefasste Erklärung beizuschließen, in welcher das Nichtbestehen des Anspruchs auf das Mutterschaftsgeld laut dem 3., dem 10. und dem 11. Abschnitt bestätigt wird. ⁽²⁰⁾
3. Das Mutterschaftsgeld steht auch dann in voller Höhe zu, wenn die Schwangerschaft nach dem vollendeten sechsten Monat in Fällen, welche die Artikel 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1978, Nr. 194, vorsehen, spontan oder gewollt unterbrochen wird.
4. Die zuständigen Körperschaften, die obligatorische Formen Vorsorge für die Freiberufler verwalten, nehmen von Amts wegen die erforderlichen verwaltungsmäßigen Ermittlungen vor. ⁽²¹⁾

Artikel 72 - Adoption und Überlassung zur Betreuung

(Gesetz vom 11. Dezember 1990, Nr. 379, Artikel 3)

1. Das in Artikel 70 vorgesehene Mutterschaftsgeld steht ebenfalls zu, wenn ein adoptiertes oder zur Betreuung überlassenes Kind in die Familie eintritt, und zwar unter der Bedingung, dass es das sechste Lebensjahr nicht überschritten hat.
2. Der auf stempelfreiem Papier zu stellende Antrag ist von der Mutter bei der zuständigen Körperschaft, die obligatorische Formen Vorsorge für die Freiberufler verwaltet, innerhalb der Ausschlussfrist von 180 Tagen ab dem Eintritt des Kindes in die Familie vorzulegen; dem Antrag sind geeignete Erklärungen im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, beizuschließen, in denen das Nichtbestehen eines auf irgend einen anderen Rechtstitel zurückgehenden An-

spruchs auf Mutterschaftsgeld und der Tag des tatsächlichen Eintritts des Kindes in die Familie bestätigt werden.⁽²²⁾

3. Dem Antrag laut Absatz 2 ist eine beglaubigte Abschrift des Adoptionsdekrets oder des Dekrets über die Überlassung zur Betreuung beizuschließen.

Artikel 73 - Mutterschaftsgeld im Falle einer Schwangerschaftsunterbrechung

(Gesetz vom 11. Dezember 1990, Nr. 379, Artikel 4)

1. Bei einer nicht vor dem dritten Schwangerschaftsmonat eingetretenen spontanen oder gewollten Schwangerschaftsunterbrechung laut den Artikeln 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1978, Nr. 194, wird das in Artikel 70 vorgesehene Mutterschaftsgeld im Ausmaß von 80 Prozent eines Monatsbetrags jenes Einkommens oder jener Entlohnung ausbezahlt, die gemäß den Absätzen 2 und 3 des genannten Artikels 70 bestimmt werden.
2. Dem Antrag ist ein ärztliches Zeugnis beizuschließen, das vom örtlich zuständigen Sanitätsbetrieb ausgestellt worden ist, welcher die ärztlichen Leistungen erbracht hat; in diesem Zeugnis muss im Sinne des Gesetzes vom 22. Mai 1978, Nr. 194, der Tag der spontan eingetretenen oder der gewollten Schwangerschaftsunterbrechung angegeben sein; der Antrag ist der zuständigen Körperschaft, die obligatorische Formen Vorsorge für die Freiberufler verwalten, innerhalb der Ausschlussfrist von 180 Tagen ab dem Tag der Schwangerschaftsunterbrechung vorzulegen.⁽²³⁾

13. Abschnitt - Förderung der Mutterschaft und der Vaterschaft

Artikel 74 - Mutterschaftsgrundzulage

(Gesetz vom 23. Dezember 1998, Nr. 448, Artikel 66 Absätze 1, 2, 3, 4, 5-bis, 6; Gesetz vom 23. Dezember 1999, Nr. 488, Artikel 49 Absatz 12; Gesetz vom 23. Dezember 2000, Nr. 388, Artikel 80 Absätze 10 und 11)

1. Für jedes ab dem 1. Jänner 2001 geborene Kind, und für jedes minderjährige Kind, das ab demselben Datum zur adoptionsvorbereitenden Betreuung überlassen wird oder in Adoption ohne vorherige Überlassung gegeben wird, wird den in Italien ansässigen italienischen Staatsbürgerinnen und EU-Bürgerinnen sowie den Frauen mit unbefristeter Aufenthaltsgenehmigung nach Artikel 9 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. Juli 1998, Nr. 286, eine Mutterschaftsgrundzulage in der Höhe von insgesamt 2.500.000 Lire gezahlt, sofern sie kein Mutterschaftsgeld laut den Artikeln 22, 66 und 70 dieses vereinheitlichten Textes erhalten.
2. Der Mutterschaftsgrundzulage entsprechen auch die Formen von Mutterschaftsentgelt, die von Arbeitgebern gezahlt werden, welche nicht zur Einzahlung von Beiträgen für die Mutterschaftsversicherung verpflichtet sind.
3. Die Mutterschaftsgrundzulage laut Absatz 1 wird von den Gemeinden in der Höhe gewährt, die zum Zeitpunkt der Geburt vorgesehen ist, und zwar zu den Bedingungen laut Absatz 4. Die Gemeinden benachrichtigen die betroffenen Frauen und fordern sie auf, anlässlich der meldeamtlichen Eintragung der Neugeborenen zu bestätigen, dass sie die entsprechenden Voraussetzungen besitzen.
4. Auf die Mutterschaftsgrundzulage laut Absatz 1 sowie die Ergänzung laut Absatz 6 besteht Anspruch, wenn das Einkommen der Familiengemeinschaft der Mutter die Werte des Indikators für die finanzielle Situation (ISE \hat{o}) laut Tabelle 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 109, nicht übersteigt; diese entsprechen bei einer dreiköpfigen Familie einem Jahreseinkommen von 50 Millionen Lire.
5. Hat die Familiengemeinschaft eine andere Zusammensetzung, so wird die Einkommensgrenze nach der Äquivalenzskala des genannten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 109/1998, unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen Aufschläge, bemessen.

6. Ist der Betrag des zum Schutz der Mutterschaft ausgezahlten Mutterschaftsgeldes geringer als der Betrag der Mutterschaftsgrundzulage laut Absatz 1, so können betroffene Arbeitnehmerinnen bei der zuständigen Gemeinde einen Antrag auf Auszahlung des Differenzbetrages stellen.
7. Der Betrag der Zulage wird mit 1. Jänner jeden Jahres auf der Basis der Änderung des vom Zentralinstitut für Statistik (ISTAT) berechneten Indexes der Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien neu festgelegt.
8. Die Zulage laut Absatz 1 wird vom Nationalinstitut für soziale Fürsorge (NISF/INPS) auf Grund der von den Gemeinden gelieferten Daten gezahlt; die Zahlungsmodalitäten werden in den Dekreten laut Abs. 9 festgelegt. Die Zuständigkeit für die Gewährung der Zulage liegt bei der jeweiligen Gemeinde.
9. Mit einem oder mehreren Dekreten des Ministers für soziale Solidarität wird unter Mitwirkung des Ministers für Arbeit und soziale Vorsorge und jenes für den Staatsschatz, den Staatshaushalt und die Wirtschaftsplanung die notwendige Durchführungsverordnung zu diesem Artikel erlassen.
10. Mit diesen Dekreten werden die Fälle geregelt, in denen die Zulage, sofern sie noch nicht gewährt oder ausbezahlt worden ist, dem natürlichen Vater oder der adoptierenden Person gezahlt wird.
11. Für die Verfahren zur Gewährung der Mutterschaftsgrundzulage für Kinder, die in der Zeit zwischen dem 2. Juli 1999 und dem 30. Juni 2000 geboren sind, sind weiterhin die Bestimmungen laut Artikel 66 des Gesetzes vom 23. Dezember 1998, Nr. 448, anzuwenden. Für die Verfahren zur Gewährung der Mutterschaftsgrundzulage für Kinder, die in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2000 und dem 31. Dezember 2000 geboren sind, sind weiterhin die Bestimmungen laut Artikel 49 Absatz 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1999, Nr. 488, anzuwenden.

Artikel 75 - Mutterschaftszulage für Beschäftigte mit atypischem und diskontinuierlichem Arbeitsverhältnis

(Gesetz vom 23. Dezember 1999, Nr. 488, Artikel 49 Absätze 8, 9, 11, 12, 13 und 14; Gesetz vom 23. Dezember 2000, Nr. 388, Artikel 80 Absatz 10)

1. Den ansässigen italienischen Staatsbürgerinnen, EU-Bürgerinnen oder Frauen mit unbefristeter Aufenthaltsgenehmigung gemäß Artikel 9 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. Juli 1998, Nr. 286, für welche Beiträge für den obligatorischen Sozialversicherungsschutz der Mutterschaft eingezahlt werden oder worden sind, wird für jedes ab dem 2. Juli 2000 geborene Kind oder für jeden Minderjährigen, der ab diesem Datum zur adoptionsvorbereitenden Betreuung überlassen oder ohne adoptionsvorbereitende Überlassung adoptiert ist, eine Zulage von insgesamt 3 Millionen Lire ausgezahlt; der Betrag wird in der Gesamthöhe ausgezahlt, wenn die Frauen kein Mutterschaftsgeld laut den Artikeln 22, 66 und 70 dieses vereinheitlichten Textes beziehen; wenn der Betrag des Mutterschaftsgeldes unter dem der Mutterschaftszulage liegt, wird in folgenden Fällen der entsprechende Differenzbetrag ausgezahlt:
 - a) wenn die Arbeitnehmerin irgendeinen Versicherungs- oder sonstigen wirtschaftlichen Schutz der Mutterschaft genießt und mindestens drei Beitragsmonate in der Zeit zwischen dem 18. und dem 9. Monat vor der Geburt des Kindes oder der effektiven Aufnahme des Minderjährigen in die Familie geltend machen kann;
 - b) wenn die Zeit zwischen dem Datum des Verlusts des Anspruchs auf Versicherungs- oder Fürsorgeleistungen aus einer mindestens dreimonatigen Arbeitstätigkeit, wie in den Dekreten laut Absatz 5 festgelegt, und dem Tag der Geburt oder der effektiven Aufnahme des Minderjährigen in die Familie nicht länger ist als die Zeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen und auf keinen Fall länger als neun Monate. Mit denselben Dekreten wird auch das Datum des Beginns des genannten Zeitabschnitts für Fälle festgelegt, in welchen dieses Datum nicht exakt feststellbar ist;
 - c) im Falle eines, auch freiwilligen, Rücktritts vom Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft, falls die Frau drei Beitragsmonate nachweisen kann, und zwar für die Zeit vom 18. bis zum 9. Monat vor der Geburt.

2. Der Mutterschaftszulage entsprechen auch die Formen von Mutterschaftsentsgelt, die von Arbeitgebern gezahlt werden, welche nicht zur Einzahlung von Beiträgen für die Mutterschaftsversicherung verpflichtet sind.
3. Die Zulage laut Absatz 1 wird vom NISF/INPS auf Antrag der Betroffenen gewährt und ausgezahlt; dieser ist auf stempelfreiem Papier innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten ab der Geburt oder der effektiven Aufnahme des Minderjährigen in die Familie einzureichen.
4. Der Betrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres neu bemessen, und zwar auf der Basis der Änderung des vom ISTAT berechneten Indexes der Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien.
5. Mit den Dekreten laut Absatz 6 werden die Fälle geregelt, in denen die Zulage, sofern noch nicht gewährt oder ausbezahlt, dem natürlichen Vater oder der adoptierenden Person gezahlt wird.
6. Mit einem oder mehreren Dekreten des Ministers für soziale Solidarität wird unter Mitwirkung des Ministers für Arbeit und soziale Vorsorge und jenes für den Staatsschatz, den Staatshaushalt und die Wirtschaftsplanung, die notwendige Durchführungsverordnung zu diesem Artikel erlassen.

14. Abschnitt - Aufsicht

Artikel 76 - Einzureichende Dokumente

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 29 und Artikel 30 Absätze 2, 3 und 4)

1. Zur Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse laut diesem vereinheitlichten Text sind die Ärzte des nationalen Gesundheitsdienstes befähigt, sofern nichts Genaueres festgelegt wird.
2. Werden die Zeugnisse von anderen Ärzten als den in Absatz 1 bezeichneten ausgestellt, so kann der Arbeitgeber oder die Anstalt, bei der die Arbeitnehmerin für den Fall der Mutterschaft versichert ist, die Zeugnisse annehmen oder von der betroffenen Arbeitnehmerin verlangen, dass ordnungsgemäße Zeugnisse beigebracht werden.
3. Die Ärzte der Inspektionsdienste des Arbeitsministeriums sind zu Kontrollen berechtigt.
4. Sämtliche für die Anwendung dieses vereinheitlichten Textes notwendigen Papiere sind von allen Steuern, Abgaben, Gebühren und Unkosten jedweder Art befreit.

Artikel 77 - Aufsicht

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 4)

1. Die Behörde, die dafür zuständig ist, den Bericht über die in diesem vereinheitlichten Text vorgesehenen Ordnungswidrigkeiten entgegenzunehmen und den Bußgeldbescheid auszustellen, ist der gebietsmäßig zuständige Inspektionsdienst des Arbeitsministeriums.
2. Die Aufsicht in Bezug auf diesen vereinheitlichten Text, mit Ausnahme der Abschnitte 11, 12 und 13, wird dem Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge übertragen, das sie über die Inspektionsdienste ausübt.
3. Die Aufsicht im Bereich der Gesundheitskontrollen liegt in der Zuständigkeit der Regionen; sie wird vom nationalen Gesundheitsdienst für diese durchgeführt.

15. Abschnitt - Bestimmungen über Beitragslasten

Artikel 78 - Reduzierung der Beiträge für den Mutterschaftsschutz

(Gesetz vom 23. Dezember 1999, Nr. 488, Artikel 49 Absätze 1, 4 und 11)

1. In Bezug auf die nach dem 1. Juli 2000 erfolgten Geburten, Adoptionen und Überlassungen zur Betreuung, für die von der geltenden Ordnung der obligatorische Versicherungsschutz anerkannt ist, trägt der Staatshaushalt die entsprechenden Gesamtkosten, wenn diese weniger als 3 Millionen Lire betragen. Wenn die gesamten Aufwendungen diesen Betrag oder mehr ausmachen, übernimmt der Staatshaushalt einen Anteil von höchstens 3 Millionen Lire. Demzufolge werden die Beitragslasten für den Mutterschaftsschutz, welche die Arbeitgeber zu tragen haben, um 0,20 Prozentpunkte reduziert. Für die Jahre nach 2001 müssen diesbezüglich die Dekrete laut Artikel 49 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1999, Nr. 488, erlassen werden ⁽²⁴⁾.
2. Die Versicherungsbeiträge für den Mutterschaftsschutz, die zu Lasten der Arbeitgeber des Sektors öffentliche Transportdienste und des Sektors Elektrizität gehen, werden um 0,57 Prozent reduziert.
3. Der Betrag des Anteils laut Absatz 1 wird am 1. Jänner eines jeden Jahres aufgewertet, und zwar auf der Grundlage der Änderung des vom ISTAT berechneten Indexes der Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien.

Artikel 79 - Beitragslasten im Bereich der privaten abhängigen Arbeit

(Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, Artikel 21)

1. Zur Deckung der Ausgaben, die sich aus den Bestimmungen dieses vereinheitlichten Textes über die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit privatem abhängigen Arbeitsverhältnis ergeben, und zur Durchführung der Reduzierung der Beitragslasten laut Artikel 78 haben die Arbeitgeber einen an der Entlohnung aller Arbeitnehmer zu bemessenden Beitrag in folgendem Ausmaß zu entrichten:
 - a) von 0,46 Prozent der Entlohnung für die Bereiche Industrie, Handwerk, Seefahrt, Schauspielerei;
 - b) von 0,24 Prozent der Entlohnung für den tertiären Sektor, für die Eigentümer von Gebäuden und für die Kultusdienste;
 - c) von 0,13 Prozent der Entlohnung für den Bereich Kreditwesen, Versicherungen und verpachtete Steuereinkünfte;
 - d) von 0,03 Prozent der Entlohnung für die landwirtschaftlichen Arbeiter, von 0,43 Prozent der Entlohnung für die landwirtschaftlichen Angestellten. Der Beitrag wird für unbefristet eingestellte Arbeitnehmer/innen nach den Bestimmungen des Gesetzesdekrets vom 22. Dezember 1981, Nr. 791, durch das Gesetz vom 26. Februar 1982, Nr. 54, zum Gesetz erhoben, berechnet, und für die befristet eingestellten landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen nach den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. April 1997, Nr. 146; für die Kleinbauern und die mitarbeitenden Familienmitglieder wird von den durchschnittlichen Konventionallöhnen laut Artikel 28 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 27. April 1968, Nr. 488, ausgegangen;
 - e) von 0,01 Prozent für die Schüler der beruflichen Ausbildungsstätten laut Gesetz vom 6. August 1975, Nr. 418.
2. Für Lehrlinge ist ein Beitrag von wöchentlich 32 Lire zu zahlen.
3. Für Journalisten, die bei der nationalen Pensionsversicherungsanstalt für die italienischen Journalisten „Giovanni Amendola“ eingetragen sind, ist ein Betrag in der Höhe von 0,65 Prozent der Entlohnung zu entrichten.
4. Was die Zahlung der Beiträge laut diesem Artikel, die Nichteinhaltung der entsprechenden Verpflichtungen und alles andere betrifft, das im Zusammenhang mit dem Beitrag selbst steht, gelten die Bestimmungen über die obligatorischen Beiträge.
5. Mit Dekret des Präsidenten der Republik kann das Ausmaß der von diesem Artikel festgesetzten Beiträge nach Maßgabe der effektiven Erfordernisse der entsprechenden Versicherungsverwaltungen geändert werden. Den Vorschlag für das betreffende Dekret macht der Minister für Arbeit und Sozialvorsorge im Einvernehmen mit dem Schatzminister.

Artikel 80 - Lasten im Zusammenhang mit der Mutterschaftszulage

Gesetz vom 23. Dezember 1998, Nr. 448, Artikel 66 Absätze 5 und 5-bis)

1. Zur Finanzierung der Mutterschaftszulage laut Artikel 74 wird ein Fonds beim Präsidium des Ministerrats errichtet, der mit 25 Milliarden Lire für das Jahr 1999, 125 Milliarden Lire für das Jahr 2000 und 150 Milliarden Lire ab dem Jahre 2001 dotiert wird.
2. Zu diesem Zweck werden vom Staatshaushalt dem NISF/INPS die entsprechenden Beträge überwiesen; am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird auf der Basis einer spezifischen Rechnungslegung ein Ausgleich durchgeführt.

Artikel 81 - Lasten im Zusammenhang mit der Mutterschaftszulage für Beschäftigte mit atypischem und nicht kontinuierlichem Arbeitsverhältnis

(Gesetz vom 23. Dezember 1999, Nr. 488, Artikel 49 Absatz 9)

1. Die Zulage laut Artikel 75 geht zu Lasten des Staates.

Artikel 82 - Lasten in Bezug auf das Mutterschaftsgeld für selbständig erwerbstätige Frauen

(Gesetz vom 29. Dezember 1987, Nr. 546, Artikel 6, 7 und 8; Gesetz vom 23. Dezember 1999, Nr. 488, Artikel 49 Absatz 1)

1. Die Deckung der sich aus der Anwendung des 11. Abschnitts dieses vereinheitlichten Textes ergebenden Lasten erfolgt durch einen Jahresbeitrag von 14.500 Lire für jede Person, die von der allgemeinen Pflichtversicherung für Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenvorsorge der Versicherungsverwaltungen für Selbstbauer, Teil- und Halbpächter sowie Handwerker und Kaufleute erfasst sind⁽²⁵⁾.
2. Zur Gewährleistung eines ausgeglichenen Haushalts der einzelnen Pensionsversicherungen setzt der Minister für Arbeit und Sozialvorsorge unter Mitwirkung des Schatzministers und nach Anhören des Verwaltungsrates des NISF/INPS mit Dekret die Änderungen der in Absatz 1 vorgesehenen Beiträge fest, und zwar in dem prozentuellen Ausmaß, das den Änderungen der entsprechenden Entgelte entspricht.

Artikel 83 - Lasten im Zusammenhang mit dem Mutterschaftsgeld für freiberuflich tätige Frauen

(Gesetz vom 11. Dezember 1990, Nr. 379, Artikel 5; Gesetz vom 23. Dezember 1999, Nr. 488, Artikel 49 Absatz 1)

1. Die Deckung der sich aus der Anwendung des 12. Abschnitts dieses vereinheitlichten Textes ergebenden Lasten erfolgt durch einen Jahresbeitrag zu Lasten jeder Person, die bei einer der Vorsorge- und Fürsorgekassen für Freiberufler eingetragen ist. Der Beitrag wird jährlich mit jener Indexpzahl aufgewertet, die für die Erhöhung der zu zahlenden feststehenden Beiträge laut Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Juni 1975, Nr. 160, in geltender Fassung, vorgesehen ist⁽²⁶⁾.
2. In Bezug auf die Herabsetzung der Versicherungsbeiträge für den Mutterschaftsschutz laut Artikel 78 wird die Neufestsetzung der an wie auch immer benannte Körperschaften, welche die obligatorische Formen Vorsorge für die Freiberufler verwalten, von den Eingeschriebenen zu zahlenden Beiträge mit Beschluss derselben Körperschaften festgesetzt, der vom Ministerium für Arbeit und Sozialförderung, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, sowie mit den anderen jeweils mit Aufsicht über die betroffene Körperschaft betrauten Ministerien gutgeheißen wird.⁽²⁷⁾
3. Zwecks Genehmigung des im Absatz 2 genannten Beschlusses legen die Körperschaften den mit der Aufsicht betrauten Ministerien geeignete Unterlagen vor, aus der das Gleichgewicht zwischen eingezahlten Beiträgen und Versicherungsleistungen hervorgeht.⁽²⁸⁾

Artikel 84 - Lasten im Zusammenhang mit dem Mutterschaftsgeld für Mitarbeiterinnen mit einem koordinierten und kontinuierlichem Arbeitsverhältnis

(Gesetz vom 27. Dezember 1997, Nr. 449, Artikel 59 Absatz 16)

1. Für Personen, die nicht von anderen Pflichtversicherungen erfasst sind, wird der Beitrag zur Separatverwaltung laut Artikel 2 Absatz 26 des Gesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335, um eine weitere Beitragsquote im Ausmaß von einem halben Prozentpunkt erhöht, damit die Ausgaben finanziert werden können, welche aus der Einbeziehung dieser Personen in den Mutterschaftsschutz entstehen.

16. Abschnitt - Schlussbestimmungen

Artikel 85 - Geltende Bestimmungen

1. Es bleiben im Einzelnen folgende Rechtsvorschriften in Kraft, es sei denn, Kollektivverträge verfügen gemäß Artikel 72 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. Februar 1993, Nr. 29, die Nichtanwendung:
 - a) Artikel 41 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10. Jänner 1957, Nr. 3;
 - b) Artikel 157-sexies des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 5. Jänner 1967, Nr. 18, in der Fassung laut Artikel 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. April 2000, Nr. 103;
 - c) Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 1972, Nr. 457;
 - d) Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Mai 1973, Nr. 304;
 - e) Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 9. Dezember 1977, Nr. 903;
 - f) Artikel 74 des Gesetzes vom 23. Dezember 1978, Nr. 833;
 - g) Artikel 1 des Gesetzesdekrets vom 30. Dezember 1979, Nr. 663, durch das Gesetz vom 29. Februar 1980, Nr. 33, mit Änderungen zum Gesetz erhoben;
 - h) Artikel 54 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. April 1981, Nr. 121;
 - i) Artikel 12 des Gesetzes vom 23. April 1981, Nr. 155;
 - j) Artikel 8-bis des Gesetzesdekrets vom 30. April 1981, Nr. 168, durch das Gesetz vom 27. Juni 1981, Nr. 331, mit Änderungen zum Gesetz erhoben;
 - k) Artikel 14 des Gesetzesdekrets vom 22. Dezember 1981, Nr. 791, durch das Gesetz vom 26. Februar 1982, Nr. 54, mit Änderungen zum Gesetz erhoben;
 - l) Artikel 7 des Gesetzes vom 26. April 1985, Nr. 162;
 - m) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) des Gesetzesdekrets vom 4. August 1987, Nr. 325, durch das Gesetz vom 3. Oktober 1987, Nr. 402, mit Änderungen zum Gesetz erhoben;
 - n) Artikel 3 Absatz 1-bis des Gesetzesdekrets vom 22. Jänner 1990, Nr. 6, durch das Gesetz vom 24. März 1990, Nr. 58, mit Änderungen zum Gesetz erhoben;
 - o) Artikel 7 Absatz 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1991, Nr. 223;
 - p) Artikel 7 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Oktober 1992, Nr. 443;
 - q) Artikel 2 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 12. Mai 1995, Nr. 197;
 - r) Artikel 5 Absatz 2 Teil 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 12. Mai 1995, Nr. 201;
 - s) Artikel 1 Absatz 40 des Gesetzes vom 8. August 1995, Nr. 335;
 - t) die Artikel 5, 7 und 8 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. September 1996, Nr. 564;
 - u) Artikel 23 des Gesetzes vom 4. März 1997, Nr. 62;

- v) Artikel 59 Absatz 16 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991, Nr. 449;
- w) Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzesdekrets vom 20. Jänner 1998, Nr. 4, durch das Gesetz vom 20. März 1998, Nr. 52, mit Änderungen zum Gesetz erhoben;
- x) Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 34 Absatz 3 sowie Artikel 35 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. Juli 1998, Nr. 286;
- y) Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 29. April 1998, Nr. 124;
- z) Artikel 18 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 11. Mai 1999, Nr. 135;
- aa) Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Juni 1999, Nr. 230;
- bb) Artikel 65 des Gesetzes vom 2. August 1999, Nr. 302;
- cc) Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1999, Nr. 488;
- dd) Artikel 12 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 8. März 2000, Nr. 53, beschränkt auf die dort festgesetzte Frist von 6 Monaten;
- ee) Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. Mai 2000, Nr. 146;
- ff) die Artikel 5 und 18, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 41 Absatz 6 sowie Artikel 47 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 5. Oktober 2000, Nr. 334;
- gg) Artikel 80 Absatz 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2000, Nr. 388.

2. In Kraft bleiben im Einzelnen folgende Verordnungen:

- a) das Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. Dezember 1971, Nr. 1403;
- b) das Dekret des Präsidenten der Republik vom 25. November 1976, Nr. 1026, mit Ausnahme der Artikel 1, 11 und 21;
- c) Artikel 58 Absatz 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 11. Juli 1980, Nr. 382;
- d) Artikel 20-quinquies Absatz 2 und Artikel 25-quater Absatz 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 24. April 1982, Nr. 337;
- e) das Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge vom 2. Juni 1982;
- f) das Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge vom 23. Mai 1991;
- g) Artikel 14 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrats vom 21. April 1994, Nr. 439, bis zum Zeitpunkt seiner Aufhebung, wie sie Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juli 1999, Nr. 287, vorsieht;
- h) das Dekret des Gesundheitsministers vom 6. März 1995;
- i) Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 4. Dezember 1997, Nr. 465;
- j) Artikel 7 Absatz 2 des Dekrets des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge vom 25. März 1998, Nr. 142;
- k) das Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialförderung vom 4. April 2002;⁽²⁹⁾
- l) Artikel 1 Absatz 1 des Dekrets des Gesundheitsministers vom 10. September 1998;
- m) die Artikel 1 und 3 des Dekrets des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge vom 12. Februar 1999;
- n) Artikel 6 Absatz 2 des Ministers für Hochschulen und Forschung vom 30. April 1999, Nr. 224;
- o) das Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge vom 4. August 1999;
- p) Artikel 42 Absatz 6 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1999, Nr. 394;
- q) das Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge vom 20. Dezember 1999, Nr. 553;

r) das Dekret des Gesundheitsministers vom 24. April 2000.

r-bis. Das Dekret des Ministers für soziale Solidarität 21. Dezember 2000, Nr. 452, und nachfolgende Änderungen.⁽³⁰⁾

Artikel 86 - Aufgehobene Bestimmungen

(Gesetz vom 9. Dezember 1977, Nr. 903, Artikel 3 Absatz 2; Gesetz vom 29. Dezember 1987, Nr. 546, Artikel 9; Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53, Artikel 15 und Artikel 17 Absatz 4)

1. Folgende Bestimmungen bleiben aufgehoben:

a) die Artikel 18 und 19 des Gesetzes vom 26. April 1934, Nr. 653;

b) das Gesetz vom 26. August 1950, Nr. 860.

2. Ab dem Tag des In Kraft Tretrons dieses vereinheitlichten Textes sind folgende Gesetzesbestimmungen aufgehoben:

a) das Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, in geltender Fassung;

b) Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a) und b), die Artikel 6, 6-bis, 6-ter und 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 1977, Nr. 903;

c) Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe n) und Artikel 39-quater des Gesetzes vom 4. Mai 1983, Nr. 184, sowie die Wörter «und die Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 1977, Nr. 903, werden auch auf die Pflegepersonen laut vorhergehendem Absatz angewandt» von Artikel 80 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1983, Nr. 184;

d) Artikel 31 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1986, Nr. 41;

e) das Gesetz vom 29. Dezember 1987, Nr. 546;

f) Artikel 13 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 232, in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzesdekrets vom 6. Mai 1994, Nr. 271, durch das Gesetz vom 6. Juli 1994, Nr. 433, mit Änderungen zum Gesetz erhoben;

g) das Gesetz vom 11. Dezember 1990, Nr. 379;

h) Artikel 8 des Gesetzesdekrets vom 29. März 1991, Nr. 103, durch das Gesetz vom 1. Juni 1991, Nr. 166, mit Änderungen zum Gesetz erhoben;

i) Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104;

j) Artikel 14 Absätze 1 und 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Dezember 1992, Nr. 503;

k) Artikel 6 Absätze 3, 4 und 5 des Gesetzesdekrets vom 20. Mai 1993, Nr. 148, durch das Gesetz vom 19. Juli 1993, Nr. 236, mit Änderungen zum Gesetz erhoben;

l) Artikel 2 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. September 1994, Nr. 566;

m) Artikel 69 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 17. März 1995, Nr. 230, geändert durch Artikel 16 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 26. Mai 2000, Nr. 241;

n) Artikel 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. September 1996, Nr. 564;

o) das gesetzesvertretende Dekret vom 25 November 1996, Nr. 645;

p) Artikel 8 Absatz 15 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. Dezember 1997, Nr. 468;

q) Artikel 66 des Gesetzes vom 23. Dezember 1998, Nr. 488, in der Fassung der Artikel 50 und 63 des Gesetzes vom 17. Mai 1999, Nr. 144;

r) Artikel 49 Absätze 1, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 1999, Nr. 488;

s) Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 Absätze 2 und 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. Jänner 2000, Nr. 24;

- t) Artikel 3 Absatz 5, Artikel 4 Absatz 4-bis, Artikel 10 und Artikel 12 Absätze 2 und 3, mit Ausnahme dessen, was Artikel 85 Buchstabe dd) dieses vereinheitlichten Textes vorsieht, sowie Artikel 14 des Gesetzes vom 8. März 2000, Nr. 53;⁽³¹⁾
- u) Artikel 80 Absätze 10 und 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2000, Nr. 388.
3. Ab dem Tag des In Kraft Treten dieses vereinheitlichten Textes sind folgende Verordnungsbestimmungen aufgehoben:
- a) die Artikel 1, 11 und 22 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 25. November 1976, Nr. 1026⁽³²⁾.
- 3-bis. Die Bestimmungen gemäß Artikel 17 und 18 des Gesetzes vom 8. März 2000, Nr. 53, werden in Bezug auf die vom vorliegenden Einheitstext geregelten Freistellungen nicht angewandt.⁽³³⁾

Artikel 87 - Durchführungsbestimmungen

1. Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu diesem vereinheitlichten Text, die nach Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400, erlassen werden, werden die Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 25. November 1976, Nr. 1026, mit Ausnahme dessen, was Artikel 86 dieses vereinheitlichten Textes vorsieht, angewandt.
2. Die Bestimmungen des genannten Dekrets des Präsidenten der Republik vom 25. November 1976, Nr. 1026, die Bezug nehmen auf die Regelung des Gesetzes vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204, beziehen sich nunmehr auf die entsprechenden Bestimmungen dieses vereinheitlichten Textes.

Artikel 88 - In-Kraft-Treten

1. Dieses gesetzesvertretende Dekret tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Gesetzesanzeiger der Republik in Kraft.

Gegeben zu Rom am 26. März 2001

CIAMPI

Amato, Ministerpräsident

Turco, Ministerin für soziale Solidarität

Salvi, Minister für Arbeit und Sozialvorsorge

Veronesi, Gesundheitsminister

Bellillo, Ministerin für Chancengleichheit

Bassanini, Minister für die öffentliche Verwaltung

Gesehen vom Siegelbewahrer Fassino

ANMERKUNGEN

- (1) Absatz abgeändert mit Artikel 1 Buchstabe a) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (2) Absatz abgeändert mit Artikel 1 Buchstabe b) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (3) Buchstabe abgeändert mit Artikel 2 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (4) Absatz abgeändert mit Artikel 2 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.

- (55) Absatz abgeändert mit Artikel 2 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115
- (6) Das Verfassungsgericht hat mit Urteil vom 3.-14. Dezember 2001, Nr. 405 (Gesetzblatt vom 19. Dezember 2001, Nr. 49 - Erste Sonderserie), u.a. die Gesetzwidrigkeit dieses Absatzes erklärt, für jenen Teil, wo die Auszahlung des Mutterschaftsentgeltes ausschließt in den Fällen laut Artikel 54, Absatz 3, Buchstabe a) des vorliegenden Dekretes.
- (7) In Abweichung zum vorliegenden Artikel siehe die Artikel 21 und 58, D.P.R. vom 18. Jänner 2002, Nr. 164.
- (8) Überschrift abgeändert mit Artikel 3 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (9) Absatz abgeändert mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (10) Überschrift abgeändert mit Artikel 4 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (11) Absatz abgeändert mit Artikel 4 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (12) Absatz angefügt mit Artikel 4 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (13) Absatz abgeändert mit Artikel 5 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (14) Überschrift abgeändert mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (15) Absatz abgeändert mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (16) Absatz abgeändert mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (17) Absatz angefügt mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (18) Absatz abgeändert mit Artikel 7 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (19) Absatz abgeändert mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (20) Absatz abgeändert mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (21) Absatz abgeändert mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (22) Absatz abgeändert mit Artikel 7 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (23) Absatz abgeändert mit Artikel 7 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (24) Die Verringerung des vorgesehenen Beitrages im vorliegenden Absatz wurde vom Absatz 1, Art. 43, Gesetz vom 28. Dezember 2001, Nr. 448 bestätigt.
- (25) Bezüglich der Bestätigung des vorgesehenen Beitrages siehe Art. 43, Absatz 1, Gesetz vom 28. Dezember 2001, Nr. 448.
- (26) Bezüglich der Bestätigung des vorgesehenen Beitrages siehe Artikel 43, Absatz 1, Gesetz vom 28. Dezember 2001, Nr. 448.

- (27) Absatz abgeändert mit Artikel 8 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (28) Absatz abgeändert mit Artikel 8 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (29) Buchstabe abgeändert mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (30) Absatz angefügt mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (31) Buchstabe abgeändert mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (32) Absatz in dieser Weise korrigiert mit Mitteilung vom 8. Oktober 2001 (Gesetzblatt vom 8. Oktober 2001, Nr. 234).
- (33) Absatz angefügt mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115.
- (34) Anhang D wurde mit Artikel 10 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.04.2003, Nr. 115, ersetzt.

ANHANG A

Verzeichnis der anstrengenden, gefährlichen und gesundheitsschädlichen Tätigkeiten laut Artikel 7

(Artikel 5 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 25. November 1976, Nr. 1026)

Das Verbot laut Artikel 7 Absatz 1 des vereinheitlichten Textes bezieht sich sowohl auf die Lastenbeförderung von Hand und auf Schultern als auch auf die Beförderung mit einem Handwagen auf Straße oder Schiene und auf das Heben von Lasten, einschließlich des Auf- und Abladens, sowie auf jede andere damit verbundene Tätigkeit.

Bei den im Sinne des genannten Artikels verbotenen anstrengenden, gefährlichen und gesundheitsschädlichen Tätigkeiten handelt es sich um folgende:

- A) Tätigkeiten, die in den gesetzesvertretenden Dekreten vom 4. August 1999, Nr. 345, und vom 18. August 2000, Nr. 262, vorgesehen sind,
- B) Tätigkeiten, die im Anhang zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. März 1956, Nr. 303, angeführt sind und für die regelmäßige und präventive ärztliche Untersuchungen verpflichtend sind: während der Schwangerschaft und bis zu sieben Monaten nach der Geburt,
- C) Tätigkeiten, bei welchen die Arbeitnehmerin der Gefahr einer Staub- oder Asbestlunge sowie den in den Anhängen 4 und 5 zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1965, Nr. 1124, in geltender Fassung, angeführten anderen Berufskrankheiten ausgesetzt ist: während der Schwangerschaft und bis zu sieben Monaten nach der Geburt,
- D) Tätigkeiten, bei welchen die Arbeitnehmerin ionisierenden Strahlungen ausgesetzt ist: während der Schwangerschaft und bis zu sieben Monaten nach der Geburt
- E) Arbeiten auf Stiegen sowie beweglichen und festen Gerüsten: während der Schwangerschaft und bis zum Ende der obligatorischen Freistellung wegen Mutterschaft,
- F) beschwerliche Hilfsarbeiten: während der Schwangerschaft und bis zum Ende der obligatorischen Freistellung wegen Mutterschaft,

- G) Arbeiten, welche die Arbeitnehmerin über die Hälfte der Arbeitszeit im Stehen oder in einer besonders ermüdenden Haltung verrichten muss: während der Schwangerschaft und bis zum Ende der obligatorischen Freistellung wegen Mutterschaft,
- H) Arbeiten, die mit Hilfe von Maschinen zu verrichten sind, die mit Pedal zu betätigen oder zu steuern sind, wenn der Bewegungsrhythmus Schnelligkeit oder große Anstrengung erfordert: während der Schwangerschaft und bis zum Ende der obligatorischen Freistellung wegen Mutterschaft,
- I) Arbeiten mit stark vibrierenden Maschinen oder Geräten: während der Schwangerschaft und bis zum Ende der obligatorischen Freistellung wegen Mutterschaft,
- L) Betreuung und Pflege der Kranken in den Sanatorien und in den Abteilungen für Infektionskrankheiten sowie für Nervenerkrankungen und Geisteskrankheiten: während der Schwangerschaft und bis zu sieben Monaten nach der Geburt,
- M) landwirtschaftliche Arbeiten, welche die Handhabung und den Einsatz giftiger oder gesundheitsschädlicher Substanzen bei der Bodendüngung oder der Tierpflege erfordern: während der Schwangerschaft und bis zu sieben Monaten nach der Geburt,
- N) das Jäten in Reisfeldern und das Umsetzen von Reis: während der Schwangerschaft und bis zum Ende der obligatorischen Freistellung wegen Mutterschaft,
- O) Arbeiten an Bord von Schiffen, Flugzeugen, Zügen, Autobussen und eines jeden anderen in Betrieb befindlichen Beförderungsmittels: während der Schwangerschaft und bis zum Ende der obligatorischen Freistellung wegen Mutterschaft.

ANHANG B

Nicht erschöpfendes Verzeichnis der Wirkungsfaktoren und Arbeitsbedingungen laut Artikel 7

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 25. November 1996, Nr. 645, Anhang 2)

- A. Schwangere Arbeitnehmerinnen laut Artikel 6 des vereinheitlichten Textes.
 - 1. Wirkungsfaktoren:
 - a) physikalische Wirkungsfaktoren: Arbeit bei Überdruck, beispielsweise in Druckkammern, beim Tauchen,
 - b) biologische Wirkungsfaktoren: Toxoplasma; Rötelvirus, es sei denn, die Arbeitnehmerin ist nachweislich durch Immunisierung gegen diese Wirkungsfaktoren ausreichend geschützt,
 - c) chemische Wirkungsfaktoren: Blei und seine Derivate, soweit diese Wirkungsfaktoren vom menschlichen Organismus absorbiert werden können.

Arbeitsbedingungen: Bergbauarbeiten unter Tage.

- B. Arbeitnehmerinnen nach der Geburt gemäß Artikel 6 des vereinheitlichten Textes.

- 1. Wirkungsfaktoren:
 - a) chemische Wirkungsfaktoren: Blei und seine Derivate, soweit diese Wirkungsfaktoren vom menschlichen Organismus absorbiert werden können.
- 2. Arbeitsbedingungen: Bergbauarbeiten unter Tage.

ANHANG C

Nicht erschöpfendes Verzeichnis der Wirkungsfaktoren, Verfahren und Arbeitsbedingungen laut Artikel 11

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 25. November 1996, Nr. 645, Anhang 1)

A. Wirkungsfaktoren.

1. Physikalische Wirkungsfaktoren, soweit sie als Wirkungsfaktoren gelten, die den Fötus schädigen und/oder die Lösung der Plazenta verursachen können. Es handelt sich dabei um:
 - a) Stöße, mechanische Vibrationen oder Bewegungen,
 - b) manuelle Beförderung schwerer Lasten, von welcher ein Gesundheitsrisiko vor allem für den Rücken- und Lendenwirbelbereich ausgeht,
 - c) Lärm,
 - d) ionisierende Strahlungen,
 - e) nicht ionisierende Strahlungen,
 - f) starke Temperaturschwankungen,
 - g) Bewegungen und Körperhaltungen, Versetzungen innerhalb und außerhalb des Betriebs, geistige und körperliche Anstrengung und andere körperliche Belastungen, die mit der ausgeübten Tätigkeit der Arbeitnehmerinnen laut Artikel 1 verbunden sind.
2. Biologische Wirkungsfaktoren. Biologische Wirkungsfaktoren der Risikogruppen von 2 bis 4 im Sinne von Artikel 75 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 19. September 1994, Nr. 626, in geltender Fassung, soweit bekannt ist, dass diese Wirkungsfaktoren oder die durch sie notwendigen Therapien die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin oder des Ungeborenen gefährden, vorausgesetzt, sie sind im Anhang II noch nicht aufgenommen.
3. Chemische Wirkungsfaktoren. Folgende chemische Wirkungsfaktoren, soweit bekannt ist, dass diese Wirkungsfaktoren die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin oder des Ungeborenen gefährden, vorausgesetzt, sie sind im Anhang II noch nicht aufgenommen:
 - a) die im Sinne der Richtlinie Nr. 67/548/EWG gekennzeichneten Stoffe R 40, R 45, R 46 und R 47, vorausgesetzt, sie sind im Anhang II noch nicht aufgenommen,
 - b) die im Anhang VIII des gesetzesvertretenden Dekrets vom 19. September 1994, Nr. 626, in geltender Fassung, angeführten chemischen Wirkungsfaktoren,
 - c) Quecksilber und seine Derivate,
 - d) Mitosehemmende Arzneimittel,
 - e) Kohlenmonoxid,
 - f) gefährliche chemische Wirkungsfaktoren, die nachweislich in die Haut eindringen.

B. Verfahren.

Industrielle Verfahren, die im Anhang VIII des gesetzesvertretenden Dekrets vom 19. September 1994, Nr. 626, in geltender Fassung, angeführt sind.

C. Arbeitsbedingungen.

Bergbauarbeiten unter Tage.

ANHANG D ⁽³⁴⁾

Verzeichnis der Körperschaften, die obligatorische Formen der Vorsorge für Freiberufler verwalten

(Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990, Nr. 379)

1. Nationale Notariatskasse
2. Nationale Vorsorge- und Fürsorgekasse für Rechtsanwälte
3. Nationale Vorsorge- und Fürsorgekörperschaft für Apotheker

4. Nationale Vorsorge- und Fürsorgekörperschaft für Tierärzte
5. Nationale Vorsorge- und Fürsorgekörperschaft für Ärzte
6. Nationale Vorsorge- und Fürsorgekasse zu Gunsten der freiberuflich tätigen Geometer
7. Nationale Vorsorge- und Fürsorgekasse zu Gunsten der Wirtschaftsberater
8. Nationale Vorsorge- und Fürsorgekasse zu Gunsten der freiberuflichen Ingenieure und Architekten
9. Nationale Vorsorge- und Fürsorgekasse zu Gunsten der Buchhalter und Handelskaufleute
10. Nationale Vorsorge- und Fürsorgekörperschaft für Arbeitsberater.
11. Nationale Vorsorge- und Fürsorgekörperschaft für Psychologen.
12. Vorsorgekörperschaft für Industriesachverständige.
13. Nationale Vorsorge- und Fürsorgekörperschaft zu Gunsten der Biologen.
14. Vorsorge- und Fürsorgekasse zu Gunsten der Krankenpfleger, Sanitätsassistenten und Kindergärtnerinnen.
15. Vorsorge- und Fürsorgekörperschaft mehrerer Berufsgruppen.
16. Nationalinstitut für Vorsorge der italienischen Journalisten „G. Amendola“; ausschließlich in Bezug auf die Separatverwaltung für professionelle Journalisten.
17. Nationale Vorsorgekörperschaft für die in der Landwirtschaft Beschäftigten und Angestellten; ausschließlich in Bezug auf die Separatverwaltungen der Agrarsachverständigen und der Agrartechniker.